Bavar.
2425
ad

Bavar. 2425 ad 5

Schulordnung

Xerokopieren aus konservatorischen Gründen nicht erlaubt
Nur im Lesesaal benützbar

25. JULI 1989

- 6. APR. 1992

E

<36604396900012
<36604396900012
Bayer. Staatsbibliothek

Schulordnung

für das

königlich bayerische Cadeten-Corps.

München 1875.

In Commission der **J. Lindauer**'schen Buchhandlung
(Schöpping).

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Die hier folgende Schulordnung ist eine Uebertragung der „Schulordnung für die Realgymnasien im Königreiche Bayern vom 20. August 1874“ auf das Cadeten-Corps unter den durch die militärischen Verhältnisse dieser Anstalt gebotenen Modificationen.

Seine Majestät der König haben mit Allerhöchster Entschließung dd. Schloß Berg den 3. Oktober 1874 Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die durch Allerhöchste Verordnung vom 20. August 1874 eingeführte Schulordnung für die Realgymnasien in Bayern in Hinsicht auf Umfang des Unterrichts und die Absolutorialprüfung auch auf das Cadeten-Corps analoge Anwendung zu finden habe.

Demgemäß hat zufolge kgl. Kriegs-Ministerial-Rescripts vom 12. März 1875 Nr. 4014 die hier folgende „Schulordnung für das kgl. Cadeten-Corps" mit nachfolgenden Modificationen sofort in Wirksamkeit zu treten:

Das in derselben festgesetzte Lehrprogramm hat im laufenden Schuljahre zunächst für die I. Classe Geltung zu finden und in jedem der folgenden 5 Jahre für die hieraus hervorgehende je nächst höhere Classe in Wirksamkeit zu treten; so daß dasselbe mit dem Schuljahre 1879/80 in allen 6 Classen zur Ausführung gelangt sein wird.

Dagegen bleibt das seitherige Lehrprogramm im laufenden Schuljahre noch für die 5 oberen Classen,

im Schuljahre 1875/76 noch für die 4 }
„ „ 1876/77 „ „ „ 3 } oberen Classen,
„ „ 1877/78 „ „ „ 2 }

und im Schuljahre 1878/79 noch für die oberste VI. Classe in Geltung.

München, im Mai 1875.

Das kgl. Cadeten-Corps-Commando.

*

Inhalt.

Seite

III. Capitel.

Eintritt der Schüler. Ordnung des Studienjahres. Haus- und Schulaufgaben. Rang und Preiswürdigkeit der Schüler. Notensystem. Vorrücken und Wiederholen der Lehrclassen. Semestral- und Jahres-Zeugnisse. Privat-Unterricht.

IV. Capitel.

Absolutorium des Cadeten-Corps.

V. Capitel.

VI. Capitel.

Commandeur, Stabsofficier und Lehrer. Lehrerrath.

Beilagen.

Seite

Vorschriften für die Prüfungen im Cadeten-Corps.

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen.

I. Capitel.

Zweck, allgemeine Einrichtung und Umfang des Unterrichts.

§ 1.

Zweck und Umfang des Unterrichts.

Der Unterricht verfolgt die Aufgabe, mit steter Rücksicht auf den Zweck des Cadeten-Corps als einer Erziehungs-Anstalt für zukünftige Officiere eine höhere allgemeine Bildung, und zugleich die geeignete Vorbereitung zum selbstständigen Studium der exacten Wissenschaften zu gewähren.

Hienach haben sich Ziel und Umfang des Unterrichts zu richten, und ist dieser grundsätzlich in der Weise zu ertheilen, daß nicht blos die vorgeschriebenen Kenntnisse und Fertigkeiten gelehrt, sondern im Wesen die intellectuelle, körperliche und moralische Ausbildung gepflegt, und — vorzüglich im Hinblick auf den künftigen Beruf der zu Bildenden — geistige und körperliche Selbstständigkeit und Ausdauer berücksichtigt und erzielt werde.

In wissenschaftlicher Beziehung entspricht diesen Bedingungen das Lehrprogramm des Real-Gymnasiums. Einige Erweiterungen desselben, welche aus § 4 ersichtlich, sind durch den militärischen Erziehungszweck geboten. Namentlich müssen die körperlichen Uebungen in ausgedehnterem Maße betrieben werden.

Im Uebrigen ist die Eintheilung des Unterrichts mit der für das Real-Gymnasium vorgeschriebenen durchaus gleichgehalten, so daß auch bei früherem Austritt eines Zöglings aus dem Cadeten-Corps der Uebertritt an eine andere Lehranstalt ermöglicht bleibt.

§ 2.

Organisation.

Das Cadeten-Corps schließt gleich dem Real-Gymnasium unmittelbar an die dritte Classe der Lateinschule

(neuer Organisation) an und umfaßt sechs Jahres-Curse, welche den sechs oberen Classen einer humanistischen Studien-Anstalt parallel laufen.

Das Absolutorium des Cadeten-Corps befähigt gleich dem Absolutorium des Realgymnasiums zum Eintritt in die Armee als Officiersadspirant, zum Eintritt in die polytechnische Hochschule, sowie zum Uebertritt an die Universität für Studien, welche nicht in den engern Kreis der Facultätswissenschaften (Theologie, Jurisprudenz und Medicin) fallen.

§ 3.

Lehrgegenstände und Uebungen.

Die Lehrgegenstände und Uebungen des Cadeten-Corps sind:

a) An allen Realgymnasien obligatorische: Religion, deutsche, lateinische, französische und englische Sprache; philosophische Propädeutik in Verbindung mit dem deutschen Unterrichte; Arithmetik, Mathematik, Physik, Naturgeschichte, Chemie und Mineralogie, Geschichte und Geographie; Zeichnen, Turnen.

b) Nur am Cadeten-Corps obligatorische: Militärzeichnen, Schönschreiben, Dienstlehre, Gesang; Schwimmen, Tanzen, Fechten, Reiten, Exerciren.

c) Facultative: Stenographie, Instrumental-Musik.

II. Capitel.

Vertheilung des Unterrichts Lehrplan und Lehrbücher.

§ 4.

Vertheilung des Unterrichts-Stoffes und Zahl der wöchentlichen Lehrstunden. Lehrziel.

Die Vertheilung des Unterrichtsstoffes auf die einzelnen Classen des Cadeten-Corps, sowie die Zahl der jedem einzelnen Lehrgegenstande zugewiesenen wöchentlichen Stunden zeigt nachstehende Uebersicht:

Lehrgegenstände	I. oder unterste Classe	II. Classe	III. Classe	IV. Classe	V. Classe	VI. oder oberste Classe
An allen Realgymnasien obligatorisch.						
Religion	2	2	2	2	1	1
Deutsch	2	2	2	2	3	3
Latein	8	8	6	6	6	5
Französisch	4	4	3	3	3	3
Englisch	—	—	4	3	3	3
Arithmetik	3	—	—	—	—	—
Mathematik und darstellende Geometrie .	—	5	7	6	6	6
Physik	—	—	—	2	2	2
Naturgeschichte . . .	2	2	—	—	—	—
Chemie u. Mineralogie	—	—	—	—	2	3
Geschichte	2	2	3	3	2	2
Geographie	2	2	—	—	—	—
Zeichnen	4	4	4	4	4	4
Turnen[1])	4	4	2	2	2	2
Summe	33	35	33	33	34	34
Nur am Cadeten-Corps obligatorisch [2]).						
Geographie	—	—	1	1	1	—
Militärzeichnen . . .	—	—	—	—	4/0	2
Schönschreiben . . .	3	3	1	—	—	—
Dienstlehre	1	1	1	1	2	2
Gesang	3	3	1	1	1	1
Schwimmen	0/3	0/3	0/3	0/2	0/2	0/2
Tanzen	2	2	2	2	1	1/0
Fechten	—	—	2	2	2	2
Reiten	—	—	—	—	—	3
Exerciren	—	—	3/4	3/4	3/4	3/4
Summe	9/12	9/12	11/15	10/13	14/13	14/16
Gesammtsumme	42/45	44/47	44/48	43/46	48/47	48/50

[1]) Die Zöglinge der I. und II. Classe erhalten wöchentlich 4 Stunden Unterricht im Turnen, die Schüler der gleichen Curse des Realgymnasiums nur 2 Stunden.

[2]) Bei den als Bruchzahlen angeschriebenen wöchentlichen Lehrstunden bedeutet der Dividend das I., der Divisor das II. Semester.

Das Lehrziel der verschiedenen Classen ist bezüglich der einzelnen Unterrichts-Gegenstände in folgender Weise bestimmt:

A) An allen Realgymnasien obligatorische Lehrgegenstände:

§ 5.
Religion.

Der Religionsunterricht wird nach den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen ertheilt.

§ 6.
Deutsche Sprache.

Der Unterricht im Deutschen hat sich nicht blos auf die eigens für dieses Fach angesetzten Stunden, sondern auf die Behandlung aller Lehrgegenstände zu erstrecken, insoferne der Schüler angehalten werden muß, bei Allem, was er spricht, sich richtig auszudrücken und insbesondere seine Antwort auf gestellte Fragen in die Form eines vollständigen wohlgeordneten Satzes zu kleiden.

In den beiden unteren Classen des Cadeten-Corps wird im Anschlusse an das Lehrpensum der dritten Classe der Lateinschule noch grammatischer Unterricht im Zusammenhange mit dem Unterrichte in der lateinischen Grammatik ertheilt. Der Lehrstoff umfaßt hiebei in der

I. Classe: Eingehendere Begründung der deutschen Formenlehre (starke und schwache Declination und Conjugation); Umformung der directen Rede in die indirecte; zusammenfassende Uebersicht der Satzlehre, Periodenbilder zusammengesetzterer Art; Belehrung über Synonyma.

In der II. Classe: Wiederholung und Befestigung des in der I. Classe Behandelten; Belehrung über die wichtigsten Versarten (mit Anschluß an das Lateinische); deutsche Wortbildung.

In den beiden untersten Classen ist ein passendes Lese-

buch zu benützen, woraus geeignete Stücke zur Lectüre, Analyse und Erklärung ausgewählt werden. Auf richtiges Lesen, auf deutliche dialektfreie Aussprache und auf ein freies Wiedergeben des Inhalts ist hiebei besonderer Nachdruck zu legen; Auswendiglernen und freier Vortrag passender Stücke aus poetischen und prosaischen Werken der deutschen Literatur ist in allen Classen mit dem Unterrichte zu verbinden.

Die schriftlichen Uebungen, bei denen vom Leichteren zum Schwereren fortgeschritten werden soll, erstrecken sich auf Nacherzählungen, kleinere Beschreibungen und briefliche Mittheilungen, dann kleinere Aufsätze über gegebene Gegenstände aus dem Unterrichtskreise nach vorgängiger Besprechung über die Ordnung der dabei zu befolgenden Gesichtspunkte; Uebertragung aus Poesie in Prosa; Uebersetzungen aus den fremden Sprachen, Auszüge aus größeren Darstellungen schließen sich an.

In den 4 oberen Classen hat der deutsche Sprach-Unterricht insbesondere auf die Bildung des Ausdrucks in mündlicher und schriftlicher Rede hinzuwirken. Stilistik, Rhetorik und Poetik werden nicht systematisch als besondere Disciplinen vorgetragen, sondern in Verbindung mit den Uebungen in schriftlichen Aufsätzen und mit der Lectüre von Musterstücken der Literatur behandelt.

Die Schüler sind mit den besten Schriftstellern möglichst bekannt zu machen.

Diesem Zwecke dient in der Schule die Lectüre und Erklärung von Musterwerken der deutschen Literatur, dann eine zweckmäßig geleitete und von den Lehrern wohl controlirte Privatlectüre der Schüler. In dieser Beziehung bietet eine für die Bedürfnisse der einzelnen Classen wohlbemessene Schülerbibliothek eine Auswahl der deutschen Classiker und andere mustergiltige Schriftwerke dar.

Die Lectüre hat sich in der III. und IV. Classe mit

den epischen und lyrischen Dichtungsarten (Klopstock, Schiller, Göthe, Herder, Uhland, Platen) und mit ausgewählten Erzeugnissen der historischen Prosa zu befassen. Auch die künstlicheren und ausländischen Formen der Lyrik werden besprochen und an passenden Mustern erläutert. In der V. und VI. Classe werden classische Dramen, wie prosaische Abhandlungen, (von Lessing, Winckelmann, Möser, Schiller, August Wilhelm Schlegel) und hervorragende Erzeugnisse der Redekunst mit besonderer Berücksichtigung ihrer Kunstform durchgenommen.

Auf logisch- und ästhetisch-richtiges Lesen und Vortragen prosaischer und poetischer Stücke ist durch alle Classen großes Gewicht zu legen. Zu letzterem Zwecke sind Gedichte und ausgewählte Stellen aus den gelesenen und erklärten Classikern von den Schülern zu memoriren.

Freie Vorträge über geeignete Themata auf Grund schriftlicher Vorbereitung bilden einen regelmäßigen Bestandtheil des deutschen Sprachunterrichtes.

Als schriftliche Arbeiten sind theils Uebersichten gelesener Abschnitte, theils Themata, welche dem Ideenkreise der Schüler angemessen sind, aufzugeben. In der III. und IV. Classe ist dabei die Anleitung zum richtigen Disponiren und die Topik der Chrie insbesondere in's Auge zu fassen. In den obersten beiden Classen werden umfassendere Aufsätze gefordert, die Disponirübungen fortgesetzt und damit weitere rhetorische Erörterungen verbunden.

Ein historischer Ueberblick der deutschen Literatur wird in den beiden obersten Classen gegeben und zwar in der V. Classe die alt- und mittelhochdeutsche, in der VI. Classe die neuhochdeutsche Periode behandelt. Dabei ist es nicht darauf abgesehen, daß die Schüler mit einer erschöpfenden Vollständigkeit über alle Schriftsteller und deren Werke belehrt werden, vielmehr soll ihnen nur der Entwicklungsgang

der deutschen Literatur und der Charakter der einzelnen Epochen an geeigneten Musterstellen zur lebendigen Anschauung gebracht werden.

Zu diesem Zwecke sollen in der V. Classe unter Benützung einer kurzen Grammatik der mittelhochdeutschen Sprache ausgewählte Stücke aus den vorzüglichsten Werken mittelalterlicher Dichtung (Nibelungenlied, Walther von der Vogelweide) gelesen und erklärt werden.

In der obersten Classe schließt sich dem deutschen Unterrichte ein propädeutischer Vortrag über die Hauptthatsachen der empirischen Psychologie und über die wichtigsten Lehren der formalen Logik an.

§ 7.

Lateinische Sprache.

Der lateinische Unterricht am Cadeten-Corps soll wie an den Realgymnasien im Allgemeinen den gleichen Stufengang befolgen und das gleiche Ziel anstreben, wie an den humanistischen Gymnasien. Es sollen also die Schüler nicht blos in die Lectüre der hervorragendsten lateinischen Classiker eingeführt werden, sondern sich auch sichere grammatische Kenntnisse und stilistische Fertigkeit im Lateinschreiben erwerben.

Zur Einübung der grammatischen und stilistischen Regeln dienen in allen Classen mündliche und schriftliche Uebersetzungen aus dem Deutschen in's Lateinische.

Die Fortschritte der Schüler sind durch Schularbeiten zu controliren, welche dieselben in bestimmter Zeit und ohne Benützung von Hülfsmitteln anzufertigen haben.

Der Unterricht in der lateinischen Sprache behandelt in der I. Classe als dem untersten Curse eines Realgymnasiums nach Wiederholung der Casuslehre die Syntax der tempora und modi; die oratio obliqua ist durch

häufige Umwandlung der directen Rede einzuüben; zur Lectüre dient Cornelius Nepos;

in der II. Classe: Wiederholung der gesammten Syntax, vorzugsweise festere Begründung der Moduslehre; den Lesestoff bietet Cäsar's gallischer Krieg und eine poetische Chrestomathie (aus Phädrus und den Elegikern); im Anschluß an letztere werden die nothwendigsten Regeln der Prosodie und Metrik behandelt.

In den beiden untern Classen ist noch ein besonderes Gewicht auf Aneignung eines lateinischen Wörterschatzes zu legen; lateinische Verse und Sprüche werden memorirt.

Mündliche und schriftliche Uebersetzungsübungen unter Benützung eines zweckmäßigen Elementar- und Lesebuchs dienen zur sicheren Begründung und geläufigen Anwendung des Gelernten. Beim Uebersetzen aus dem Lateinischen ist auf die Richtigkeit und Angemessenheit des deutschen Ausdrucks sorgfältigst Rücksicht zu nehmen.

In den vier oberen Classen tritt die Lectüre der Schriftsteller in den Vordergrund.

Bei der Erklärung der Autoren kommt es darauf an, die Schüler zu vollständigem sprachlichen und sachlichen Verständniß des Gelesenen zu bringen, so daß sie über den Inhalt und Gedankengang eines Schriftwerkes in geordneter Rede Rechenschaft zu geben im Stande sind.

Die Schriftsteller und Schriftwerke, aus welchen für die einzelnen Classen eine Auswahl getroffen werden kann — jedoch so, daß Prosa und Poesie immer in gleicher Weise Berücksichtigung finden — sind folgende:

Für die III. Classe: Cäsar's Bürgerkrieg, Livius, Curtius; Ovid's Metamorphosen;

für die IV. Classe: Livius, Sallustius, kleinere Reden von Cicero, Virgil's Aeneide;

für die V. Classe: Cicero's Reden, Chrestomathie aus Plinius; Quintilian's X. Buch, Horaz Oden;

für die VI. Classe: Cicero's philosophische und rhetorische Schriften, Tacitus; Horaz Satyren und Episteln.

Autoren, welche für eine niedere Stufe bestimmt sind, können auch in einer höheren Classe behandelt werden — aber so, daß in rascherem Zuge gelesen und mehr die Composition des Ganzen in's Auge gefaßt wird.

In einer Classe mehr als zwei lateinische Schriftsteller neben einander zu lesen, ist nicht gestattet.

Schriftliche Uebersetzungen besonders schwieriger oder lehrreicher Abschnitte sind von den Schülern von Zeit zu Zeit zu verlangen.

Hiebei kann ihnen nachträglich eine Musterübersetzung mitgetheilt werden. Dagegen ist es unzulässig, denselben eine fortlaufende Uebersetzung zu dictiren.

Ausgewählte Stellen der Autoren (namentlich Oden des Horaz) sollen von den Schülern dem Gedächtniß eingeprägt werden.

§ 8.

Französische Sprache.

Der französische Unterricht soll auf solider grammatischer Grundlage aufgebaut werden. An jedes Capitel der Grammatik schließt sich zur Einübung der erlernten Regeln eine hinreichende Anzahl von schriftlichen und mündlichen Uebersetzungen aus dem Deutschen in's Französische und umgekehrt, die durch alle Classen bis zur obersten stufenweise fortschreiten. Die dabei vorkommenden Wörter sind auswendig zu lernen.

Sämmtliche schriftliche Uebersetzungen werden vom Lehrer controlirt, besondere Schul- und Hausaufgaben corrigirt.

An die schriftlichen Uebersetzungen schließen sich in den oberen Classen größere oder kleinere Dictate an. Die Regeln über die Wortstellung sind im Wesentlichen gleich anfangs an den vorkommenden Beispielen zu erläutern und dann stufenweise in den höheren Classen zu vervollständigen, so daß sie schließlich in kurzer Uebersicht zusammengefaßt werden können.

Ueberhaupt sind schon in den untersten Classen gelegentlich syntaktische Bemerkungen einzuschalten.

Zur Lectüre in der II. und III. Classe sind mustergiltige Sätze und belehrende Stücke aus einem gediegenen Lesebuch auszuwählen und nach Form und Inhalt genau zu erklären; dabei müssen die Sprachunterschiede und Spracheigenheiten besonders betont werden; die Stücke sind theilweise nachzuerzählen, theilweise zurückzuübersetzen oder deren Inhalt kurz anzugeben.

Bei der Erklärung von Classikern, welche in den obern Classen gelesen werden, ist jedesmal eine kurze literarhistorische Einleitung zu geben, wobei auch die bedeutenden früheren, gleichzeitigen und späteren Schriftsteller derselben Gattung in Betracht kommen.

Ueberdies ist auch von Zeit zu Zeit ein Stück oder ein Buch cursorisch zu lesen.

Sprechübungen sind in allen Classen vom Leichteren zum Schwierigeren fortschreitend vorzunehmen und der Stoff dazu theils aus dem Gelesenen, theils aus einem Vocabular zu nehmen, theils auch frei zu wählen aus der Geschichte und anderen, dem Anschauungskreis der Schüler naheliegenden Gebieten.

In den beiden obersten Classen ist der Unterricht in französischer Sprache zu ertheilen.

Ein Hauptgewicht muß bei dem gesammten Unterricht auf eine correcte und reine Aussprache gelegt werden.

Für die einzelnen Classen gilt folgendes Lehrprogramm:

I. Classe: Leseübungen nach Durchnahme der Regeln über die Aussprache, die Formenlehre mit Einschluß des Fürwortes und regelmäßigen Zeitwortes.

II. Classe: Wiederholung der regelmäßigen Zeitwörter und die unregelmäßigen vollständig. Syntax der wichtigsten Redetheile mit Ausschluß des Zeitwortes.

III. Classe: Kurze Wiederholung des grammatischen Pensums des Vorjahres. Abschluß der Syntax. Zur Lectüre eignen sich außer größeren Stücken eines Lesebuchs: Vinet's Chrestomathie (der erste Band), Voltaire (Charles XII), Fenelon (Télémaque), La Fontaine (Fables).

IV. Classe: Wiederholung der Formenlehre nach einer für Deutsche in französischer Sprache geschriebenen Grammatik. Zur Lectüre eignen sich: Bossuet (Oraison funèbre de Louis de Bourbon oder de la duchesse d'Orléans), Bernardin de St. Pierre, Rollin (hommes illustres de l'antiquité), Barthelemy (Voyage du jeune Anacharsis), Thierry (Histoire de la conquête de l'Angleterre par les Normands), Oden von J. B. Rousseau, André Chenier, Lamartine &c. &c.

V. Classe: Fortsetzung der Grammatik in französischer Sprache. Briefe und leichte Aufsätze. Verslehre. Zur Lectüre eignen sich: Voltaire (Siècle de Louis XIV, z. B. das Capitel des beaux-arts en France), Segur (le passage de la Bérézina), Montesquieu (Considérations sur les causes de la grandeur des Romains et de leur décadence), Villemain (Cours de littérature du dix-huitième siècle), Racine (Athalie).

VI. Classe: Abriß der französischen Literaturgeschichte, besonders des XVII. und XVIII. Jahrhunderts. Aufsätze und Vorträge in französischer Sprache. Zur Lectüre eignen

sich: Guizot (Histoire de la révolution d'Angleterre), Cuvier (Eloges de M. M. De Saussure, Pallas etc.), Arago (Notices biographiques), Corneille (Cinna, Polyeucte), Molière (L'Avare, le Misanthrope), Scribe (Camaraderie).

§ 9.

Englische Sprache.

Für den in der III. Classe beginnenden Unterricht in der englischen Sprache gelten gleichfalls die in § 8 aufgeführten allgemeinen Grundsätze, doch wird die Ertheiluug des Unterrichts in englischer Sprache auf die oberste Classe eingeschränkt.

Das Lehrprogramm der einzelnen Classen ist folgendes:

III. Classe: Leseregeln mit Leseübungen. Die ganze Formenlehre einschließlich der gebräuchlichsten unregelmäßigen Zeitwörter mit den entsprechenden Uebungen.

IV. Classe: Kurze Wiederholung des in der dritten Classe behandelten Lehrstoffes. Sämmtliche unregelmäßige Zeitwörter mit Uebungen. Die Syntax. Zur Lectüre eignet sich außer ausgewählten Stücken eines guten Lesebuches: Choice specimens of English Litterature by Thomas B. Shaw, Goldsmith (Vicar of Wakefield), Washington Irving (The Sketchbook).

V. Classe: Wiederholung der Grammatik in englischer Sprache. Uebersetzung zusammenhängender Aufgaben in's Englische. Zur Lectüre eignen sich: Dickens (Christmas carol being a Ghost Story), W. Scott (Waverley, the Antiquary, Ivanhoe, the abbot), Goldsmith (She stoops to conquer).

VI. Classe: Einige Capitel der Syntax werden wiederholt. Aufsätze in englischer Sprache. Abriß der Literaturgeschichte. Lectüre eines Prosaikers und eines Dichters,

z. B. Macaulay (Essays: Lord Clive, Johnson, Warren Hastings, Life and Writings of Addison), L. Bacon (Essays), Hume (History of England: Elisabeth), W. Scott (lay of the last minstrel, Marmion), Th. Moore (Irish Melodies), Thomson (Seasons), Milton (Paradise lost: Buch I und IV), Lord Byron (Child Harold: 4. Gesang), Shakespeare Merchant of Venice, Richard II, Julius Caesar, Coriolan).

§ 10.

Arithmetik und Mathematik.

Der Unterricht in der Arithmetik und Mathematik umfaßt:

In der I. Classe: Im Anschlusse an die Lehrpensa der drei untersten Lateinschulclassen zunächst eine Repetition der Fundamentalsätze der Arithmetik, dann die Erklärung der gebräuchlichsten Maße und Gewichte, gegenseitige Verwandlung derselben; Proportionen und ihre Anwendung namentlich auf Zins-, Prozent-, Gesellschafts- und Mischungsrechnung; Uebungen.

In der II. Classe:

a) Algebra (3 Stunden): Die vier Grundrechnungen mit allgemeinen Größen; Umformung algebraischer Ausdrücke.

Hauptziel des Unterrichts bildet die klare Darlegung jeder Operation und ihrer Umkehrung, sowie die ununterbrochene Uebung der Schüler, welche einzeln an der Tafel Aufgaben ganz durchzuführen haben.

b) Geometrie (2 Stunden): Grundbegriffe, Gerade, Winkel, Dreieck, Viereck und seine besonderen Arten.

In der III. Classe:

a) Algebra (3 Stunden wöchentlich): Potenzen und Wurzeln; allgemeine Potenzen; Gleichungen des

ersten Grades mit einer und mehr Unbekannten, fortwährende Uebungen;

b) Geometrie (4 Stunden): Vielecke, Gleichheit und Aehnlichkeit geradliniger Figuren. Die Lehre vom Kreis; Uebungen.

In der IV. Classe:

a) Algebra (3 Stunden wöchentlich): Gleichungen des 2. Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Logarithmen. Progressionen. Zinseszinsen. Rentenrechnung. Fortgesetzte Uebungen.

b) Geometrie (3 Stunden wöchentlich): Auflösung planimetrischer Aufgaben.

Stereometrie: Gerade, Ebenen, Drei- und Vielkant; reguläre Polyeder, Prismen, Pyramiden, Cylinder, Kegel, Kugel, stereometrische Aufgaben.

In der V. Classe:

a) Algebra (2 Stunden wöchentlich): Combinationslehre, binomischer und polynomischer Satz; arithmetische Reihen höherer Ordnung, Determinanten. Die Gleichungen dritten und vierten Grades. Reciproke Gleichungen. Allgemeine Eigenschaften der Gleichungen höherer Grade; fortwährende Uebungen.

b) Ebene und sphärische Trigonometrie (2 Stunden wöchentlich) mit zahlreichen Anwendungen, namentlich der letzteren auf mathematische Geographie.

c) Darstellende Geometrie (2 Stunden): Graphische Bestimmung von Punkten, Geraden und Ebenen. Aufgaben über Punkte, Gerade und Ebenen, die bestimmte Bedingungen erfüllen. Aufgaben, in welchen Entfernungen von gegebenen Punkten, Geraden und Ebenen, sowie Winkel von Geraden, Ebenen gesucht werden.

In der VI. Classe:

a) Niedere Analysis (2 Stunden wöchentlich): Function; ihre geometrische Darstellung. Begriff der Grenze. Convergenz und Divergenz der Reihen. Reihenentwicklung für rationale Bruchfunctionen. Binomial-, Exponential- und Logarithmen-Reihe. Die Reihen für die goniometrischen und cyklometrischen Functionen. Uebungen.

b) 2 Stunden wöchentlich: Uebungen aus dem gesammten Gebiete des mathematischen Unterrichts der vorhergehenden Jahre und Elemente der analytischen Geometrie der Ebene.

c) Darstellende Geometrie (2 Stunden): Darstellung von Prismen und Pyramiden. Aufsuchung der Schnitte von Prismen und Pyramiden mit Ebenen und unter sich.

§ 11.

Physik.

Der Unterricht in der Physik umfaßt

in der IV. Classe die Mechanik der drei Aggregatzustände und die wichtigsten akustischen Erscheinungen;

in der V. Classe die Lehre von den Wirkungen der Wärme unter Berücksichtigung der Meteorologie, dann die Hauptsätze über Elektricität und Magnetismus;

in der VI. Classe die Grundgesetze der Optik und die mathematische Behandlung von Aufgaben aus verschiedenen Gebieten der Physik.

In der vierten Classe sind nur solche Gesetze der Mechanik zu betrachten, welche sich experimentell oder graphisch begründen lassen und die Lehre vom Schall muß sich auf die Sätze über Entstehung und Fortpflanzung des Tons

beschränken, was jedoch die Lösung einfacher mathematischer Uebungsaufgaben nicht ausschließt.

In der fünften Classe ist der Nachdruck auf die Wärmelehre zu legen; von der Elektricität und dem Magnetismus sind nur die elementarsten Sätze in anschaulicher Weise zu begründen.

In der sechsten Classe ist eine ausgedehntere Anwendung der Mathematik als in den beiden vorhergehenden Classen möglich, daher hier außer der gewöhnlichen Optik auch mathematische Aufgaben aus den vorher behandelten Zweigen der Physik zu lösen sind und bei der hiemit verbundenen Repetition des gesammten Lehrstoffs der innere Zusammenhang dieser Zweige hervorzuheben ist.

§ 12.

Naturgeschichte.

Beim naturgeschichtlichen Unterrichte ist allenthalben weniger auf Umfang, als auf feste Grundlegung Rücksicht zu nehmen.

Der Unterricht umfaßt

in der I. Classe: Botanik.

Lehre von den äußern und innern Organen der Pflanzen und ihrer Bedeutung für das Leben derselben. Die Hauptabschnitte des natürlichen Systems. Das Linné'sche System mit Hinweisung auf das natürliche. Demonstrationen an Abbildungen und natürlichen Pflanzen. Besondere Hervorhebung der nützlichen und schädlichen Pflanzen;

in der II. Classe: Zoologie.

Der anatomische Bau des Menschen. Die vorzüglichsten Lebensfunctionen desselben. Erläuterung der Classen-, Ordnungs-, Gattungs- und Art-Charaktere der Thiere an passenden Demonstrationsstücken.

§ 13.

Chemie und Mineralogie.

Der Unterricht umfaßt in der V. Classe:

a) Chemie. Allgemeiner Theil: Das Wesen der chemischen Erscheinungen, Erörterung der Grundbegriffe und Grundgesetze, auf denen dieselben beruhen. Specieller Theil: Die Metalloide und deren Verbindungen. Stöchiometrische Uebungen.

b) Mineralogie: Chemische und physikalische Kennzeichen der Mineralien. Grundzüge der Krystallographie. Charakterisirung der wichtigsten Mineralien bei den betreffenden chemischen Verbindungen.

In der VI. Classe:

a) Chemie: Fortsetzung des anorganischen Theils. Die wichtigsten Metalle und deren Verbindungen. Stöchiometrische Uebungen.

b) Mineralogie: Fortsetzung. Charakterisirung der wichtigsten Mineralien bei den betreffenden chemischen Verbindungen.

§. 14.

Geschichte.

Der Geschichtsunterricht in den beiden untern Classen soll die Schüler auf elementare Weise in die Geschichte einführen. Es hat sich derselbe deshalb hauptsächlich an das Leben und die Thaten hervorragender Männer anzuschließen und nur die wichtigsten Thatsachen und Jahreszahlen dem Gedächtnisse der Schüler einzuprägen.

In der I. Classe wird nach kurzer Wiederholung der älteren Geschichte die römische Kaisergeschichte und die deutsche Geschichte bis zum Ende des Mittelalters mit besonderer Berücksichtigung der bayerischen Geschichte behandelt.

In der II. Classe ist die deutsche Geschichte bis auf die

neuere Zeit fortzuführen und hiebei gleichfalls der bayerischen Geschichte eine besondere Berücksichtigung zuzuwenden.

In den vier oberen Classen ist das ganze Gebiet der Geschichte in eingehenderer Weise zu behandeln und zwar

in der III. Classe die alte Geschichte,

in der IV. Classe die Geschichte des Mittelalters,

in der V. Classe die neuere Geschichte bis zum siebenjährigen Kriege einschlüssig, und

in der VI. Classe die neuere Geschichte von da bis auf die neueste Zeit. Besonders eingehend ist die deutsche Geschichte und im engsten Anschlusse an dieselbe die Geschichte Bayerns und seines Regentenhauses zu behandeln.

Dabei soll in den 4 oberen Classen am Anfange eines jeden Schuljahres eine summarische Uebersicht der im vorausgegangenen Schuljahre gelösten Lehraufgabe gegeben und gelegentlich auf die Hauptquellen der Geschichte und auf die vorzüglichsten historischen Werke hingewiesen werden.

Der geschichtliche Unterricht soll sich nicht auf die Einübung eines gegebenen Memorirstoffes beschränken, sondern in einer dem Verständniß der Schüler angemessenen, anschaulichen und das sittliche Gefühl anregenden Weise ertheilt werden. Der freie Vortrag der Lehrer und die Mittheilung anziehender Stellen aus mustergiltigen Geschichtswerken werden zur Belebung des Unterrichts dienen. Beim Vortrage der Geschichte ist auch auf die Befestigung und Erweiterung der geographischen Kenntnisse der Schüler sorgfältigst Bedacht zu nehmen.

Eine Scheidung des Geschichts-Unterrichtes nach den Confessionen der Schüler findet nicht statt.

§ 15.

Geographie.

In der I. Classe umfaßt der Unterricht die Geographie der außereuropäischen Erdtheile

in der II. Classe die Geographie Deutschlands und der übrigen Länder Europa's, unter besonderer Berücksichtigung der den deutschen Grenzen zunächst liegenden Staaten.

Mit Rücksicht darauf, daß eingehendere Kenntnisse auf dem Gebiete der Geographie von den Angehörigen des Officierstandes nothwendig gefordert werden müssen, daß aber den aus dem Cadeten-Corps an die Kriegsschule übertretenden Zöglingen nicht gleich jenen vom Realgymnasium an eine polytechnische Hochschule übertretenden Schülern Gelegenheit geboten ist, in diesem Fache bei gereifterer Anschauung das für ihre Weiterbildung Erforderliche zu hören, erfährt hier das Lehrziel des Realgymnasiums folgende Erweiterung:

Vom Schuljahre 1876/77 an in der III. Classe: Erweiterte Behandlung des Lehrstoffes der I. Classe, nämlich der Geographie der außereuropäischen Erdtheile, mit besonderer Rücksicht auf physikalische Verhältnisse, auf Produkte, Handel und Colonien;

vom Schuljahre 1877/78 an in der IV. Classe: Erweiterte Behandlung des Lehrstoffes der II. Classe, nämlich der Geographie Deutschlands und der übrigen Länder Europas, mit vermehrter Rücksicht auf Oro- und Hydrographie, auf statistische Verhältnisse, auf Produkte, Handel, Wehrkraft und geistige Cultur;

vom Schuljahre 1878/79 an in der V. Classe: Fortsetzung dieses Unterrichts unter besonderer Berücksichtigung der Wegbarkeit (Straßen, Eisenbahnen ꝛc.) Deutschlands und seiner Nachbarländer, außerdem aber noch Behandlung schwierigerer Partien aus der allgemeinen physikalischen und mathematischen Geographie.

Auch in den höheren Classen wird der Unterricht vom Fachlehrer der Geographie ertheilt.

§ 16.

Zeichnen.

Der Unterricht umfaßt

in der I. Classe: Freihandzeichnen: Uebungen im Zeichnen gerader Linien und daraus gebildeter geometrischer Figuren. Zeichnen von Körpern mit ebenen Flächen unter Erläuterung der einfachsten perspectivischen Gesetze an entsprechend großen einzelnen oder gruppirten Körpern.

In der II. Classe: Freihandzeichnen: Uebungen im Zeichnen gerader und krummer Linien und daraus gebildeter einfacher Ornamente. Zeichnen von Ornamenten und antiken Vasen nach Wandtafeln und nach leicht erhabenen Gypsabgüssen in reinen Umrissen.

In der III. Classe: Freihandzeichnen: Eintheilung des menschlichen Kopfes und Zeichnen einzelner Gesichtstheile nach Vorlage und Wandtafeln. Reichere Ornamente nach dem Flachen und Runden in Umrissen und mit leichter Schattenangabe.

In der IV. Classe: Freihandzeichnen: Zeichnen von Köpfen, Händen und Füßen nach leicht ausgeführten flachen Vorlagen. Ornamente der griechischen, römischen und der Renaissanceperiode in thunlichster Verbindung mit architektonischer Gliederung und mit Anlage der Hauptschatten.

Linearzeichnen: Uebungen im Gebrauch von Lineal, Winkel und Zirkel durch Zeichnen und Eintheilen ebener Figuren. Erklärung der Projectionstafeln. Uebungen im Darstellen einfacher Körper mittelst ihrer Projectionen unter Anwendung prismatischer Maßstäbe bei dem Copiren der Wandtafeln.

In der V. Classe: Freihandzeichnen: Fortsetzung im Zeichnen von Ornamenten, Zeichnen von Köpfen, Händen

und Füßen mit leichter Schattenangabe, wo möglich nach der Antike.

Linearzeichnen: Messen von Körpermodellen mit ebenen Flächen und Projiciren derselben unter Anwendung der Regeln der darstellenden Geometrie nach bestimmter Verjüngung und Stellung.

In der VI. Classe: Freihandzeichnen: Fortsetzung des Figurenzeichnens; Zeichnen ganzer Figuren nach dem Flachen in Umrissen. Fortsetzen des Ornamentenzeichnens unter Ausschluß von Flachvorlagen.

Linearzeichnen: Projiciren von Körpern mit krummen Oberflächen und ihrer Durchdringungen (nach Aufgaben), Zeichnen der Säulenordnungen nach Wandtafeln, Uebungen in der Schattenconstruction.

§ 17.

Turnen.

Der Turnunterricht wird im Allgemeinen nach der „Instruction für den Betrieb der Gymnastik bei der königlich bayerischen Infanterie" ertheilt, und umfaßt die Freiübungen, Gewehrübungen, Rüstübungen und das Voltigiren.

Dieser Unterricht verfolgt die Aufgabe, mittelst einer planmäßigen Durchbildung des Körpers die Kraft und Gewandtheit der Zöglinge stetig zu entwickeln, deren militärische Ausbildung zu fördern, ihren Muth durch allmählig gesteigerte Versuche in Ueberwindung von Hindernissen, Beschwerden und Gefahren zu stählen, und sie dadurch in den Stand zu setzen, künftigen ernsten Gefahren entsprechend zu begegnen.

Die Zöglinge der V. und VI. Classe erhalten ferner Unterweisung als Abrichter nach den genannten Vorschriften.

B. Lehrgegenstände, welche nur am Cadeten-Corps obligatorisch sind:

§ 18.

Militärzeichnen.

Der Unterricht erstrebt auf Grundlage des Nothwendigsten aus der Theorie:

a) Verständniß des Terrains,

b) die Möglichkeit der Darlegung desselben durch Zeichnung, und umfaßt:

Bei der V. Classe:

1) Das Copiren und Reduciren von Situationsplänen;

2) Vorübungen im Terrainzeichnen;

3) Terrainzeichnen einfacher und zusammengesetzter Formen nach Modellen;

4) Terrainzeichnen nach Vorlagen in verschiedenen Maßstäben.

Bei der VI. Classe:

Fortsetzung des Unterrichts im Terrainzeichnen als Vorbereitung zur Aufnahme und Darstellung des Terrains.

§ 19.

Schönschreiben.

Der Unterricht bezweckt hauptsächlich die Aneignung deutlicher Currentschrift, wie sie im militärischen Dienste nothwendig, und umfaßt:

Bei der I. Classe:

Deutsche und englische Currentschrift. Uebung in der griechischen Schrift als Repetition des in der III. Classe der Lateinschule bereits erhaltenen Unterrichtes.

Bei der II. Classe:

Deutsche und englische Currentschrift und zeitweise Uebungen im Schnellschreiben (Schnellschrift).

Bei der III. Classe:

Deutsche und englische Currentschrift, Schnellschrift, kleine und große Planschrift.

§ 20.

Dienstlehre.

Die Dienstlehre verfolgt die Aufgabe, die Zöglinge mit den wichtigsten Grundsätzen ihres künftigen Berufes, dann mit der Eintheilung und den hauptsächlichsten Einrichtungen der Armee bekannt zu machen, und denselben bis zum Zeitpunkte ihres Austrittes aus dem Cadeten-Corps jenes Maß von Kenntnissen der Dienstverhältnisse und Dienstformen zuzuführen, welches sie in den Stand setzt, den Anforderungen des Dienstes bei der Truppe alsbald nachzukommen.

In den beiden obersten Classen sind hiermit, soweit es Alter und Fassungsvermögen der Zöglinge ersprießlich erscheinen lassen, Vorträge über „Moral des Soldatenstandes" — militärische Pflichtenlehre als specieller Zweig der allgemein giltigen Sittengesetze — zu verbinden, welche die besondere Aufgabe haben, auf die militärische Charakterbildung der Hörer einzuwirken.

§ 21.

Gesang.

Der Unterricht im Gesange wird an alle Zöglinge ertheilt, welche die entsprechende Anlage hiefür besitzen.

§ 22.

Schwimmen.

Der Schwimm-Unterricht wird während der Sommermonate in der Militär-Schwimmschule nach den für diese Anstalt bestehenden Vorschriften gegeben.

§ 23.

Tanzen.

Der Tanzunterricht lehrt die Regeln des Anstandes bezüglich der körperlichen Haltung und Bewegung, dann die Ausführung der im geselligen Leben üblichen Tänze.

§ 24.
Fechten.

Der Fechtunterricht erstreckt sich auf die Handhabung und den Gebrauch der Stoß- und Hiebwaffen.

§ 25.
Reiten.

Der Reitunterricht wird nach den hiefür in der Armee bestehenden Vorschriften bei der Equitations-Anstalt ertheilt.

§ 26.
Militärische Uebungen: a) Exerciren.
b) Scheibenschießen.

a) Exerciren:

Dasselbe dient zur directen Vorbereitung der jungen Leute für künftige kriegerische Verwendung und soll durch strenge Handhabung der Formen ein Hülfsmittel zur Anerziehung militärischer Disciplin sein.

Zu diesem Zwecke üben:

Die nicht mit Obergewehr bewaffneten Zöglinge (I. und II. Classe) den

Unterricht des Infanteristen bis zur Einstellung in die Compagnie;

die mit Obergewehr bewaffneten Zöglinge (III. IV. V. VI. Classe) den

Unterricht des Infanteristen bis einschlüssig des Unterrichts in der Compagnie.

Die Zöglinge der VI. Classe übernehmen beim Compagnieexerciren im Wechsel die Functionen der verschiedenen Chargen bis zum Zugführer einschlüssig.

Die Zöglinge der V. und VI. Classe werden auch in der Anweisung des Unterrichts des Soldaten bis zur Einstellung in die Compagnie, und im Commandiren geübt.

b) Scheibenschießen.

Der Unterricht hierin wird an die Zöglinge der VI. Classe im Sommersemester nach der für die Armee bestehenden Instruction über das Scheibenschießen ertheilt.

Als Vorbereitung für diesen Unterricht dient das Schießen mit Zimmergewehren, welches von den Zöglingen der vier oberen Classen unter besonderer Leitung und Aufsicht geübt wird.

C. Facultative Lehrgegenstände.

§ 27.

Stenographie.

In der Stenographie nach Gabelsbergers System wird gegen Honorar Unterricht ertheilt. Derselbe berücksichtigt außer der Schreibmechanik und Schreibflüchtigkeit namentlich auch die Gesetze des Sprachbaues, auf welche Gabelsberger's System begründet ist.

Die Anwendung der Stenographie bei der Anfertigung schriftlicher Arbeiten aus einem andern Lehrfache ist, insoweit dieselben der Controle des Lehrers unterliegen, den Schülern untersagt.

§ 28.

Instrumental-Musik.

Die Erlernung musikalischer Instrumente wird, unter Berücksichtigung der Fortschritte des betreffenden Zöglings in wissenschaftlicher Beziehung, gestattet, insoweit es die Localitäten der Anstalt und die dem Musikunterrichte überhaupt zu widmende Zeit erlauben.

§ 29.

Lehrbücher.

Die Wahl der erforderlichen Lehrbücher ist dem Lehrerrathe anheimgegeben.

Ein Wechsel der einmal eingeführten Lehrbücher wird von dem Lehrerrathe nur nach reiflicher Ueberlegung und

sorgfältiger Prüfung aller hierauf bezüglichen Momente vorgenommen werden. Wenn neuere Ausgaben von Lehrbüchern so wesentliche Veränderungen erfahren, daß deren gleichzeitiger Gebrauch neben der älteren Auflage in Frage gestellt wird, so darf die letztere, so lange die Mehrzahl der Schüler sich in deren Besitz befindet, beim Unterrichte nicht ausgeschlossen werden.

Den Lehrstoff zu dictiren, ist nicht gestattet. Nur da, wo es sich um Ergänzungen der zu Grund gelegten Lehrbücher handelt, kann dem Schüler mit möglichst geringem Aufwand von Zeit und Worten der nöthige Anhaltspunkt schriftlich gegeben werden.

III. Capitel.

Eintritt der Schüler. Ordnung des Studienjahres. Haus- und Schulaufgaben. Rang und Preiswürdigkeit der Schüler. Notensystem. Vorrücken und Wiederholen der Lehrclassen. Semestral- und Jahreszeugnisse. Privatunterricht.

§ 30.

Eintritt der Schüler.

Die Aufnahme der Zöglinge in das Cadeten-Corps ist wegen der besonderen Verhältnisse desselben als einer Militär-Erziehungsanstalt sowie des Bestehens von 120 theilweisen und ganzen Freistellen von dem Resultate einer Prüfung abhängig, und außerdem durch specielle Vorschriften geregelt, welche durch den Druck veröffentlicht sind. Während des Schuljahres findet in der Regel keine Aufnahme statt.

Wer in die erste oder unterste Classe des Cadeten-Corps eintreten will, muß das zwölfte Lebensjahr vollendet, und soll das dreizehnte nicht überschritten haben. Dispensen von dieser Altersbedingung unterliegen der allerhöchsten Genehmigung.

Ueberdieß ist die Aufnahme in die I. Classe des Cadeten-

Corps durch den Besitz derjenigen Kenntnisse bedingt, welche der Besuch der drei untersten Classen einer Lateinschule (neuer Organisation) gewährt.

Dieser Nachweis wird geliefert:

a) durch ein Zeugniß, daß der betreffende Schüler die dritte Classe der Lateinschule (neuer Organisation) besucht und die Berechtigung zum Vorrücken in die vierte Classe erhalten habe, und

b) durch das Bestehen einer theils schriftlichen, theils mündlichen Aufnahmsprüfung, welche vor Beginn des Schuljahres unter Leitung des Studien-Inspectors stattfindet und sich auf das Lehrziel der drei unteren Lateinclassen zu erstrecken hat.

Die Bewerbung um Aufnahme in die II. Classe des Cadeten-Corps ist zuläßig bis zum vollendeten 14. Lebensjahre, welches beim Eintritte nicht überschritten sein soll, und bedingt den Nachweis der für diese Classe erforderlichen Vorkenntnisse durch die Zeugnisse eines bayerischen Real-Gymnasiums über den Besuch des I. Curses, oder eines humanistischen Gymnasiums über den Besuch der vier unteren Classen der Lateinschule (neuer Organisation). Die Aufnahmsprüfung für die II. Classe hat sich auf das Lehrziel des I. Curses des Realgymnasiums oder auf jenes der vier unteren Classen der Lateinschule zu erstrecken, und zwar im letzteren Falle unter Hinweglassung der griechischen Sprache auch auf das Lehrziel des I. Realgymnasial-Curses in der französischen Sprache und der Naturgeschichte.

Findet ausnahmsweise in die III. Classe des Cadeten-Corps eine Aufnahme statt, so hat der Bewerber das nicht überschrittene 15. Lebensjahr nachzuweisen, sowie die Semestral- und Jahreszeugnisse über den Besuch der beiden untersten Curse eines bayerischen Realgymnasiums oder der sämmtlichen fünf Classen der Lateinschule beizubringen.

Die Aufnahmsprüfung für die III. Classe hat sich auf das Lehrziel des II. Curses des Realgymnasiums oder auf jenes der fünf Classen der Lateinschule zu erstrecken, und zwar im letzteren Falle unter Hinweglassung der griechischen Sprache auch auf das Lehrziel des II. Realgymnasial-Curses in der französischen Sprache und der Naturgeschichte.

Die Privatstudirenden, welche sich um Aufnahme in das Cadeten-Corps bewerben, haben für die Zulassung zur Prüfung ihre amtlich beglaubigten Privat-Studienzeugnisse vorzulegen und sich hinsichtlich ihres bisher beobachteten sittlichen Betragens durch ein Sittenzeugniß auszuweisen. Dieselben werden zur Aufnahmsprüfung nur dann zugelassen, wenn sie die für die betreffende Classe sich berechnende Altersstufe noch nicht überschritten haben.

Die Schüler von humanistischen Lehranstalten oder Realgymnasien, welchen die Erlaubniß zum Vorrücken in die nächst höhere Classe unbedingt verweigert wurde, dürfen im nämlichen Kalenderjahre auch zur Aufnahmsprüfung für die dieser höheren Classe entsprechende Classe des Cadeten-Corps nicht zugelassen werden

§ 31.

Ordnung des Studienjahres.

Das Schuljahr beginnt mit dem 1. Oktober.

In der Zeit vom 25.—30. September sind alljährlich die nöthigen Prüfungen und vorbereitenden Geschäfte zu erledigen.

Das erste Semester endet am letzten Februar jeden Jahres.

Im Laufe desselben wird während der Weihnachtszeit der Unterricht am 23. Dezember Mittags geschlossen und bleibt bis zum 2. Januar einschließlich ausgesetzt.

Der Fastnachts-Dienstag ist ebenfalls vom Unterrichte frei zu geben.

Das zweite Semester beginnt am 1. März und schließt am 8. August.

Zur Osterzeit bleibt der Unterricht ausgesetzt vom Freitag vor dem Palmsonntage Mittag bis einschließlich Sonntags nach Ostern.

Außer den durch vorstehende Bestimmungen bezeichneten Fällen soll der Unterricht nur an Sonn- und Feiertagen unterbleiben.

§ 32.

Haus- und Schulaufgaben. Versäumung einer Schulaufgabe. Gebrauch unerlaubter Hilfsmittel. Location. Rangverhältniß und Preiswürdigkeit der Schüler.

Die schriftlichen Arbeiten der Zöglinge sollen, insoweit sie Auflösungen bestimmter Aufgaben oder Ausarbeitungen sind, in der Regel unter den Augen des Lehrers gefertigt, außer der Stunde aber nur ausnahmsweise verlangt werden.

Außer diesen Uebungsarbeiten werden den Schülern — auch zum Behufe der Rangbestimmung — von Zeit zu Zeit aus den einzelnen Lehrgegenständen unangesagte Schulaufgaben (Clausurarbeiten ohne Benützung von Hilfsmitteln, Scriptionen) gegeben. Wie viele derartige Schulaufgaben im Laufe eines Schuljahres und aus welchen Gegenständen sie gegeben werden sollen, wird durch Beschluß des Lehrerrathes geregelt. Dieser Beschluß muß jedoch der Inspection der Militär-Bildungsanstalten zur Genehmigung vorgelegt werden und bleibt alsdann so lange in Kraft, als keine Abänderung desselben auf Anregung des Lehrerrathes oder durch Verfügung dieser Dienstesstelle erfolgt.

Jede Schulaufgabe ist von dem Lehrer, welcher sie gestellt hat, wo möglich innerhalb der nächsten 8 Tage corrigirt zurückzugeben.

Nachdem diese Arbeiten mit den Schülern durchge-

sprochen worden sind, werden sie dem Studien-Inspector, und von diesem dem Commandeur vorgelegt. Sie liefern neben den übrigen schriftlichen und mündlichen Leistungen der Schüler die Anhaltspuncte für die denselben in den Semestral- und Jahresschlußzeugnissen zu ertheilenden Censuren.

Die Censuren aus der Religion und dem Zeichnen werden nach den fortwährenden Beobachtungen des Lehrers festgesetzt.

Wird ein Schüler durch Krankheit oder auf andere Weise verhindert eine Schulaufgabe mitzumachen, so soll derselbe diese Prüfung in der Art nachholen, daß ihm eine ähnliche schriftliche Aufgabe nachträglich ertheilt wird.

In besonderen Fällen kann derselbe nach Ermessen des Lehrers auch mündlich nachgeprüft werden.

Tritt die Verhinderung kurz vor Schluß des Jahrescurses ein und ist eine Nachprüfung nicht mehr möglich, so erhält der Schüler für die versäumte Schulaufgabe die Mittelnote aus den früheren Scriptionen.

Die Benützung unerlaubter Hilfsmittel bei Bearbeitung einer Schulaufgabe hat die Ertheilung der letzten Note für die betreffende Arbeit, sowie disciplinäre Bestrafung zur Folge.

Die Location der Schüler wird am Cadeten-Corps in Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Anstalt als einer militärischen beibehalten. Der den Zöglingen am Jahresschlusse zu gebende Rang soll aber nicht lediglich das Product von Ziffern sein, sondern ein auf Grund der Location, der von den Lehrern abgegebenen Censur, und des Urtheils der Brigade-Commandanten gewonnenes Rangverhältniß.

Der in solcher Weise — siehe § 33 — zu erhebende Jahresrang der Zöglinge unterliegt der Bestätigung des Commandeurs, welchem auch auf Grund der in seine Hand gelegten Disciplinargewalt die Ernennung des Classenältesten zusteht.

Ebenso entscheidet der Commandeur über die Preiswürdigkeit, und zwar mit Rücksicht auf die Locationsverhältnisse nach dem Gesammtresultate von Studien und Führung.

§ 33.

Fortgangsnoten. Notensystem. Berechnung des Schlußresultates.

Die Resultate der Schulaufgaben (Scriptionen) und der mündlichen Leistungen der Zöglinge werden durch Fortgangsnoten ausgedrückt, und zur Bezeichnung der Qualität dieser Arbeiten, dann der mündlichen Semestral- resp. (Jahres-) Gesammtleistungen folgende Abstufungen angewendet:

10 — 9	sehr gut,	I.
8 — 7 — 6	gut,	II.
5 — 4 — 3	mittelmäßig,	III.
2 — 1	ungenügend,	IV.

Besteht eine Scription aus mehreren Aufgaben, so erhalten dieselben zusammen eine der ganzen Arbeit zukommende Fortgangsnote.

Am Schlusse des ersten Semesters wird eine Fortgangsnote aus den schriftlichen und mündlichen Leistungen der Schüler mit Worten ertheilt; am Ende des Schuljahres aus den Fortgangsnoten der Schulaufgaben und den Aufzeichnungen der Professoren und Lehrer über die mündlichen Leistungen der Schüler das arithmetische Mittel gezogen, und das Resultat mit Worten und Ziffern in die Jahreszeugnisse eingetragen.

Für die Erhebung der Semestral- und Jahres-Fortgangsnoten und der sich hieraus ergebenden Fortgangsplätze der Zöglinge vereinigen sich sämmtliche Professoren und Lehrer einer Classe nebst dem Brigade-Commandanten unter dem Vorsitze des Studien-Inspectors; bei Festsetzung der

Fleiß- und Betragensnoten werden auch die übrigen Aufsichtsofficiere in ihrer Eigenschaft als Erzieher beigezogen.

§ 34.
Vorrücken der Schüler. Wiederholen der Lehrclassen.

Das Vorrücken eines Schülers in eine höhere Classe hängt davon ab, daß derselbe den Anforderungen der vorausgehenden vollständig genügt habe. Die Entscheidung hierüber wird von dem Lehrerrathe am Ende des Schuljahres getroffen.

Zu diesem Zwecke können die während des Schuljahres bearbeiteten schriftlichen Haus- und Schulaufgaben von jedem Lehrer der Anstalt eingesehen werden.

Das Vorrücken nicht hinreichend befähigter Schüler ist mit rücksichtsloser Strenge zu verhindern.

Schüler, deren Befähigung oder Nichtbefähigung zum Vorrücken am Schlusse des Studienjahres noch zweifelhaft geblieben ist, sind am Anfange des nächsten Schuljahres einer Prüfung aus jenen Fächern zu unterwerfen, in welchen sie keine genügenden Fortschritte gemacht haben; bei unbefriedigendem Ausfall dieser Prüfung ist ihnen die Erlaubniß zum Vorrücken zu verweigern.

Wer nach zweijährigem Besuche einer Classe nicht die Befähigung zum Uebertritte in die nächst höhere erlangt, ist von der Anstalt zu entfernen, ebenso auch Derjenige, der bereits früher eine Classe repetirt hat und zum Vorrücken in eine höhere nicht befähigt befunden wird.

§ 35.
Semestral- und Jahreszeugnisse. Mittheilungen an Eltern oder Vormünder.

Auf Grund ihrer Leistungen und ihres sittlichen Verhaltens werden den Zöglingen regelmäßig Semestral- und

Jahreszeugnisse nach den unter Beilage I und II angefügten Mustern ausgestellt, welche zunächst ein allgemeines Urtheil über Fleiß, Betragen und Leistungen des Schülers enthalten, dann aber dessen Fortschritte in den einzelnen Fächern mit den Worten „sehr gut“, „gut“, „mittelmäßig“ und „ungenügend“ (beziehungsweise mit den betreffenden Notenziffern) bezeichnen.

Das am Schlusse des Sommersemesters ausgestellte Zeugniß hat anzugeben, ob der betheiligte Zögling die Bewilligung zum Aufsteigen in die nächst höhere Classe erhalten habe oder nicht, oder ob und aus welchen Lehrgegenständen er sich etwa am Anfange des nächsten Schuljahres einer Prüfung zu unterwerfen habe.

Die Ertheilung einer allgemeinen Censurnote findet nicht statt.

Der Commandeur läßt je nach Bedürfniß und Thunlichkeit den Eltern auch außer den Semestralzeugnissen von den Leistungen und dem Betragen der Zöglinge Kenntniß geben.

Außerdem sind die Lehrer verpflichtet, über jeden Schüler auf Grund ihrer während des Schuljahres gemachten Beobachtungen eine eingehendere Censur zu entwerfen, in welcher die geistige Begabung und sonstige Individualität desselben vom pädagogischen Gesichtspunkte aus ihre Würdigung zu finden hat.

Diese Censuren dienen zunächst nur zur Kenntniß des Commandeurs, des Lehrerrathes und der Inspections-Officiere, werden aber unter Umständen auch den Eltern oder Vormündern der Schüler auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt.

§ 36.

Privat-Unterricht.

Der Privat-Unterricht an einzelne Schüler ist unter gewöhnlichen Verhältnissen ausgeschlossen. Ist ein Zögling

jedoch unverschuldeter Weise, z. B. durch längere Krankheit, im Unterrichte zurückgeblieben, so kann der Studien-Inspector mit Zustimmung oder auf Antrag des betreffenden Lehrers eine besondere Nachhilfe durch Privat-Unterricht gestatten.

§ 37.

Schluß des Schuljahres: Ausstellung der Arbeiten, öffentliche Productionen, Preise-vertheilung.

An den beiden letzten Tagen des Schuljahres sind die im Laufe desselben von den Zöglingen des Cadeten-Corps gefertigten Schulaufgaben, Schönschriften, Handzeichnungen, schriftlichen und graphischen Arbeiten aller Art, sowie der Jahresfortgang aller Schüler zur allgemeinen Durchsicht öffentlich aufzulegen.

An diesen beiden Tagen sollen die Zöglinge auch ihre Fertigkeit in den körperlichen Uebungen des Turnens, Fechtens und Tanzens, sowie in der Musik öffentlich darlegen.

Die Preisevertheilung findet am letzten Tage des Schuljahres statt.

IV. Capitel.

Absolutorium des Cadeten-Corps.

§ 38.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Zöglinge der VI. Classe haben sich, um ein Zeugniß über die Absolvirung des Cadeten-Corps zu erhalten, der Absolutorial-Prüfung zu unterziehen.

Diejenigen Absolventen der Anstalt, welche in die Armee einzutreten wünschen, um auf Beförderung zum Officier zu dienen, werden gemäß § 11 Abs. 1 der Verordnung über die Ergänzung der Officiere des stehenden Heeres zu Portepée-Fähnrichen ernannt, wenn sie auch in den übrigen Beziehungen hiezu für würdig befunden worden sind.

Die Absolutorial-Prüfung des Cadeten-Corps zerfällt deßhalb in zwei Theile:

a) In den rein wissenschaftlichen des Realgymnasiums,

b) in die Prüfung der dem Cadeten-Corps als einer militärischen Erziehungs-Anstalt eigenthümlichen Unterrichtszweige, sowie in der näheren Würdigung der Absolventen hinsichtlich ihrer Charakter-Eigenschaften, militärischen Haltung und Fertigkeiten.

Der erste Theil der Prüfung, welcher dem Absolutorium des Real-Gymnasiums völlig gleichkommt,*) findet schriftlich und mündlich vor einer Prüfungs-Commission statt, welche aus dem Studien-Inspector des Cadeten-Corps als Vorstand, und den Lehrern für Religion, die sprachlichen Fächer, die Mathematik, die Realien, Naturwissenschaften und das geometrische Zeichnen als Mitgliedern zusammengesetzt ist.

Ein Mitglied der Oberstudien- und Examinations-Commission wird von der Inspection der Militär-Bildungs-Anstalten als Vertreter der Ober-Aufsichtsbehörde zu diesem Theile der Absolutorialprüfung abgeordnet.

Mit dem Bestehen des ersten Theiles der Prüfung ist das Absolutorium des Realgymnasiums erworben.

Der unter b erwähnte zweite Theil der Prüfung wird durch die Oberstudien- und Examinations-Commission vorgenommen, und diese Commission entscheidet im Zusammenhalte der Prüfungs-Resultate mit den persönlichen Eigenschaften der einzelnen Abiturienten über die Befähigung zum Portepée-Fähnrich.

---

*) In stofflicher Beziehung kann die Absolutorialprüfung erst im Jahre 1880, in welchem die gegenwärtige I. Classe zum Absolutorium gelangt, nach dem Programme der neuen Schulordnung abgehalten werden. In formeller Beziehung tritt dasselbe schon bei der Absolutorial-Prüfung des Jahres 1874/75 in Kraft.

§ 39.

Schriftliche Prüfung.

Die schriftliche Absolutorial-Prüfung nimmt vier Tage in Anspruch. Der Tag ihres Beginnes — in die zweite Hälfte des Monats Juli fallend — wird durch die Inspection der Militär-Bildungs-Anstalten festgesetzt.

Dieselbe umfaßt:

Am ersten Prüfungstage:

a) eine deutsche Ausarbeitung — Vormittags von 7 bis 11 Uhr,

b) Aufgaben aus der descriptiven Geometrie oder aus der Stereometrie — Nachmittags von 3 - 5 Uhr;

am zweiten Prüfungstage:

a) eine Uebersetzung aus dem Deutschen in's Französische — Vormittags von 7—10 Uhr,

b) eine Uebersetzung aus dem Deutschen in's Englische — Nachmittags von 3—6 Uhr;

am dritten Prüfungstage:

a) Aufgaben aus den mathematischen Fächern — Vormittags von 7—11 Uhr,

b) Aufgaben aus der Chemie und Mineralogie — Nachmittags von 3—5 Uhr;

am vierten Prüfungstage:

a) eine Uebersetzung aus dem Deutschen in's Lateinische — Vormittags von 7—11 Uhr,

b) Aufgaben aus der Physik — Nachmittags von 3 bis 5 Uhr.

Die schriftliche Prüfung wird regelmäßig durch einen prüfungsfreien Tag unterbrochen.

Die Aufgaben für die schriftliche Absolutorialprüfung werden durch die Oberstudien- und Examinations-Commission festgestellt und verschlossen dem Vorstande der Prüfungs-Commission zugesendet, welcher die Eröffnung unmittelbar

vor der Bekanntgabe und in Gegenwart der Examinanden vorzunehmen hat.

Die Correctur und Censur der Prüfungsarbeiten ist alsbald zu beginnen und mit der größten Genauigkeit und Strenge vorzunehmen. Jede Arbeit, die nicht wenigstens das Maß der Anforderungen erfüllt, welche man für den Eintritt in die oberste Classe zu stellen hat, ist ausdrücklich mit dem Prädicate „Ungenügend" zu bezeichnen.

Ein Examinand, welcher in der Mehrzahl der schriftlichen Prüfungsfächer das Prädicat „Ungenügend" erhalten hat, kann zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen werden.

§ 40.

Mündliche Prüfung.

Nach Beendigung der Correctur der schriftlichen Arbeiten wird die mündliche Prüfung abgehalten.

Dieselbe erstreckt sich auf die

a) Uebersetzung und Erklärung je einer Stelle aus den in der obersten Classe behandelten römischen, französischen und englischen Schriftstellern;

b) die Uebersetzung einer noch nicht gelesenen leichteren Stelle eines römischen, französischen und englischen Prosaikers;

c) Beantwortung von Fragen aus dem in der obersten Classe behandelten mathematischen Lehrstoffe;

d) Beantwortung von Fragen aus der Chemie;

e) Beantwortung von Fragen aus der Geschichte.

Die Auswahl der Schriftsteller und der Prüfungsthemata ist den examinirenden Lehrern überlassen.

Bei der mündlichen Prüfung aus der Geschichte ist von dem Abiturienten eine übersichtliche Kenntniß der hauptsächlichsten Thatsachen der allgemeinen Weltgeschichte, und eine genauere Kenntniß der römischen, griechischen und deutschen Geschichte zu verlangen.

Von der bayerischen Geschichte sind besonders die Partieen zu berücksichtigen, welche in das Gebiet der allgemeinen und deutschen Geschichte eingreifen.

Wie lange der einzelne Schüler aus den treffenden Gegenständen geprüft werden soll, ist dem Ermessen des Vorstandes der Prüfungs-Commission überlassen.

Examinanden, deren Reife nach ihren Jahresleistungen und dem Ergebnisse der schriftlichen Prüfung als zweifelhaft erscheint, sind bei der mündlichen Prüfung eingehender und längere Zeit als die übrigen zu prüfen.

Auf die mündliche Prüfung besserer Schüler ist kürzere Zeit zu verwenden.

Die mündliche Prüfung hat derjenige Lehrer vorzunehmen, welcher den betreffenden Gegenstand in der obersten Classe vorgetragen hat. Dem Vorstande und den übrigen Mitgliedern der Commission steht jedoch zu, einzelne Fragen an den Examinanden zu richten.

Die näheren Details über die Vornahme des Prüfungsgeschäftes sind in den speciellen „Vorschriften für die Prüfungen im Cadeten-Corps" enthalten.

§ 41.

Ertheilung des Absolutoriums.

Auf Grund der Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung wird von der Commission das Urtheil über die Reife der Abiturienten zum Uebertritte an eine Hochschule geschöpft. Hiebei sind die Gesammtleistungen der einzelnen Schüler im Zeichnen entsprechend zu berücksichtigen.

Das Urtheil über die Reife wird lediglich durch die Prädicate der „Befähigung" oder „Nichtbefähigung" ausgedrückt; das Prüfungszeugniß hat aber außerdem über das Betragen und den Fleiß des Abiturienten, über den Grad seiner in den einzelnen Fächern erworbenen Kenntnisse,

sowie über dessen gesammten Bildungsstand ein in Worten auszudrückendes Urtheil zu enthalten.

Dabei ist zunächst von den Ergebnissen der Absolutorialprüfung auszugehen; es sind aber auch die während der Studienzeit an dem Examinanden gemachten Beobachtungen zu berücksichtigen. Das Prüfungszeugniß, welches nach dem in Anlage III beigefügten Muster auszustellen ist, wird vom Cadeten-Corps-Commando ausgefertigt, von dem Vorstande der Prüfungs-Commission mitunterzeichnet und den für befähigt Erkannten am Schlusse des Studienjahres zugestellt.

Einem Examinanden, welcher im Deutschen und überdies noch in drei andern Lehrgegenständen die Censur „Ungenügend“ erhalten oder nur in einem Gegenstande völlige Unwissenheit an den Tag gelegt hat, ist das Zeugniß der Reife (Absolutorium) zu verweigern.

Dem Vorstande der Prüfungs-Commission steht, wie jedem Mitgliede derselben, ein Votum zu. Bei Stimmengleichheit gibt sein Votum den Ausschlag.

§ 42.

Wiederholung der Absolutorial-Prüfung.
Separat-Prüfungen.

Examinanden, welche für unbefähigt erklärt worden sind, können nur einmal noch, nach Ablauf eines Jahres, zu einer wiederholten Absolutorial-Prüfung zugelassen werden; dieselben haben sich übrigens, insoferne sie die Anstalt inzwischen verlassen hatten, über Fortsetzung der Studien und sittliches Wohlverhalten auszuweisen.

Unter diesen Voraussetzungen ist die Bewilligung der Zulassung von dem Commandeur des Cadeten-Corps zu ertheilen.

Separate Absolutorialprüfungen finden in der Regel nicht statt. Nur wenn ein Schüler durch unübersteigliche Hindernisse abgehalten war, an der allgemeinen Absolutorialprüfung Theil

zu nehmen, kann ihm durch Ministerial-Entschließung die nachträgliche Erstehung einer Separatprüfung für Erlangung des Absolutoriums des Cadeten-Corps gestattet werden.

§ 43.
Prüfung in den Waffen- und gymnastischen Uebungen.

Die Prüfung in den Waffen- und gymnastischen Uebungen geschieht vor der Oberstudien- und Examinations-Commission.

Sie erstreckt sich über

Geschlossenes Infanterie-Exerciren (Zugsschule),
Reiten,
Turnen,
Stoß- und Hiebfechten,

und finden die Vorstellungen der Abiturienten in diesen Unterrichtszweigen durch die treffenden Lehrer statt.

§ 44.
Abstimmung über die Befähigung zum Portepée-Fähnrich.

Nach Beendigung des gesammten Prüfungsgeschäftes stellt die Oberstudien- und Examinations-Commisson für diejenigen Zöglinge, welche in die Armee einzutreten wünschen, die Qualification zum Portepée-Fähnrich fest, und zwar auf Grund

a) der Absolutorial-Noten,
b) des Ergebnisses der Prüfung in den Waffen- und gymnastischen Uebungen,
c) der Personal- und Qualifications-Berichte des Cadeten-Corps-Commando's,
d) der Aktenstücke über Felddienst-Tauglichkeit und Körpergröße.

Die Beschlüsse der Oberstudien- und Examinations-Commission lauten auf

„Besonders befähigt,"
„befähigt," oder
„nicht befähigt."

§ 45.

Eintritt in die Artillerie- und Ingenieur-Waffe.

Die Oberstudien- und Examinations-Commission hat auch über die Befähigung der treffenden Examinanden zum Eintritte in die Artillerie- und Ingenieur-Waffe abzustimmen.

§ 46.

Ernennung zum Portepée-Fähnrich.

Der Antrag auf Ernennung zum Portepée-Fähnrich wird auf Grund der Beschlüsse der Oberstudien- und Examinations-Commission durch die Inspection der Militär-Bildungsanstalten gestellt, welche über die Gesammt-Ergebnisse der Prüfung an das Kriegsministerium Bericht erstattet. (Cf. § 11 Abs. 3 der Verordnung über die Ergänzung der Officiere des stehenden Heeres.)

V. Capitel.

Schulzucht.

§ 47.

Die Schulzucht ist durch die von Seiner Majestät dem König genehmigten „Reglementären Vorschriften für das Cadeten-Corps" geregelt.

VI. Capitel.

Commandeur, Stabsofficier und Lehrer. Lehrerrath.

§ 48.

Commandeur.

Dem Commandeur des Cadeten-Corps steht als Vorstand der ganzen Anstalt im Sinne der Schulordnung für

die Realgymnasien die Repräsentation, und mit den Befugnissen und der Disciplinargewalt des Regiments-Commandeurs die obere Leitung und Aufsicht über die Erziehung, den Unterricht, die Verwaltung, den Dienst und die Hauspolizei zu.

§ 49.

Stabsofficier.

Als Rector in Sachen des Unterrichts fungirt der dem Commandeur beigegebene Stabsofficier (Dienst- und Studien-Inspector).

Derselbe hat dafür zu sorgen, daß die Unterrichtsstunden pünktlich und gewissenhaft gegeben, der Unterricht gefördert, die Disciplin gehandhabt und die bezüglich des Studienwesens bestehenden Bestimmungen vollzogen werden.

Er ist verpflichtet, zu Anfang eines jeden Semesters sich mit den Lehrern über die Gegenstände und den Gang des Unterrichts zu berathen.

Der Studien-Inspector hat die einzelnen Classen während der Unterrichtsstunden hin und wieder zu besuchen und die Uebereinstimmung des Unterrichts in den einzelnen Fächern mit dem in der Schulordnung enthaltenen Lehrprogramme zu überwachen.

Entweder in eigener Competenz oder auf Weisung des Commandeurs beruft und leitet er die Lehrerconferenz nach den in § 51 enthaltenen Bestimmungen.

Ihm obliegt auch die Leitung sämmtlicher am Cadeten-Corps abzuhaltenden wissenschaftlichen Prüfungen, nämlich der Aufnahmsprüfung, der Nachprüfungen, und der Absolutorialprüfung.

§ 50.

Die Lehrer.

Für die einzelnen Unterrichtsfächer ist dem Cadeten-Corps durch die Inspection der Militär-Bildungsanstalten

die nöthige Zahl von Officieren, Gymnasialprofessoren und Studienlehrern zugetheilt.

Die Gesammtzahl der wöchentlichen Lehrstunden, zu deren Uebernahme die Lehrer angewiesen werden können, beträgt für einen als Lehrer für wissenschaftliche Lehrfächer verwendeten Officier und einen Gymnasialprofessor 20, für einen Studienlehrer 22 Stunden.

Jeder Lehrer ist gehalten, in Nothfällen, z. B. bei Erkrankung eines Collegen, vorübergehende Aushilfe zu leisten.

Ertheilung von Privatunterricht ist dem Lehrer nur insoweit gestattet, als hiedurch nicht das Interesse der Anstalt Nachtheil erleidet. Kein Lehrer darf an Zöglinge des Cadeten-Corps Privatunterricht ertheilen.

§ 51.

Lehrerrath.

Zur Berathung aller wichtigeren Angelegenheiten der Schule, zur Erhaltung der Einheit und des Zusammenhanges des Unterrichts und eines übereinstimmenden Verfahrens in demselben, zur wechselseitigen Mittheilung aller auf die Zustände der Anstalt bezüglichen Wahrnehmungen finden theils in regelmäßigen Zwischenräumen, theils auf besondere Veranlassung Lehrerconferenzen statt, welchen sich ohne die triftigsten Gründe kein Lehrer entziehen darf.

Der Lehrerrath besteht aus den als Lehrer für wissenschaftliche Lehrfächer verwendeten Officieren und den sämmtlichen Professoren und Studienlehrern der Anstalt, sowie aus den etwaigen Verwesern wirklicher Lehrstellen.

Hilfslehrer und Assistenten sind zum Lehrerrathe beizuziehen, wenn Veranlassung besteht, von ihnen Aufschlüsse zu erholen.

Die Aufgaben des Lehrerrathes im Einzelnen sind: Berathungen über den Zustand der Anstalt in wissenschaft-

licher Beziehung und über allgemeine Anordnungen didaktischer Natur, Wahl der Lehrbücher, Feststellung der Zahl der Schulaufgaben, Beschlußfassung über das Vorrücken der Schüler, Ergänzung und Verbesserung der Lehrattribute.

Der Lehrerrath tritt in jedem Semester mindestens zweimal und außerdem bei besonderer Veranlassung zusammen. Jeder Lehrer hat das Recht, in Schulangelegenheiten den Studien-Inspector zu einer allgemeinen Versammlung der Lehrer zu veranlassen, in welcher jeder seine Bemerkungen, Anfragen und Wünsche der Berathung unterwerfen kann.*)

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Wenn der Commandeur durch einen Beschluß des Lehrerrathes das Interesse der Anstalt für gefährdet erachtet, hat er den Vollzug des Beschlusses bis zum Eintreffen höherer Entscheidung zu sistiren.

Ueber jede Conferenz ist ein Protokoll aufzunehmen, welches nicht nur die Anzeige der besprochenen Gegenstände, sondern auch die gefaßten Beschlüsse und deren kurze Motivirung zu enthalten hat. Diese Protokolle sind jedesmal dem Commandeur zur Kenntnißnahme beziehungsweise Anordnung des Vollzuges oder Weitervorlage zu unterbreiten.

---

*) Bezüglich der Berufung und Leitung des Lehrerrathes cf. § 49 Abs. 5.

Beilage I. (Muster eines Semestralzeugnisses.)

Noten-System:
Sehr gut,
gut,
mittelmäßig,
ungenügend.

Cadeten=Corps.

Semestralzeugniß
für
den Zögling der zweiten Classe
N. N.

geboren am Confession.

(Folgt die Censur.)

Seine Fortschritte sind in
der Religion . . . .
„ deutschen Sprache. . . . . . .
„ lateinischen Sprache . . . . . .
„ französischen Sprache . . . . .
(„ englischen Sprache) . . . . . .
(„ Arithmetik) . . . .
„ Algebra, Geometrie, darstellende
Geometrie . . . .
(„ Physik) . . . .
„ Naturgeschichte . . . .
(„ Chemie und Mineralogie) . . . .
„ Geschichte . . . .
„ Geographie . . . .
im Zeichnen . . . .
Sein Betragen war . . . .

N. am 18

Königliches Cadeten=Corps=Commando.

(L. S.) N. N. Commandeur.

N. N. Studien=Inspector.

Beilage II. (Muster eines Jahreszeugnisses.)

Noten-System:
(10-9) sehr gut, I.
(8-7-6) gut, II.
(5-4-3) mittelmäßig, III.
(2-1) ungenügend, IV.

Cadeten=Corps.

Jahreszeugniß
für den Zögling der Classe
N. N.
Sohn des geboren am
zu Confession.

(Folgt die Censur.)

Seine Fortschritte sind:

in der	Religion	10 .	sehr gut,
„ „	deutschen Sprache .	9 .	sehr gut,
„ „	lateinischen Sprache .	10 .	sehr gut,
„ „	französischen Sprache.	6 .	gut,
„ „	englischen Sprache .	8 .	gut,
„ „	Arithmetik, Algebra, Geometrie, darstellende Geometrie	7 .	gut,
„ „	Physik	.	—
„ „	Naturgeschichte	.	—
„ „	Chemie und Mineralogie	.	—
„ „	Geschichte	4 .	mittelmäßig,
„ „	Geographie	.	—
„ dem	Zeichnen	10 .	sehr gut.

Sein Betragen war . . . .

Im allgemeinen Fortgange aus den wissenschaftlichen Lehrgegenständen hat er sich unter Schülern den ten Platz erworben.

Derselbe hat die Erlaubniß zum Vorrücken in die nächst=höhere Classe

N. am August 18

Königliches Cadeten=Corps=Commando.

(L. S.) N. N. Commandeur.

N. N. Studien=Inspector.

Beilage III. (Muster eines Absolutorialzeugnisses.)

Cadeten-Corps.

Gymnasial-Absolutorium.

N. N.

Sohn des zu Bezirks-amts geboren am Confession, welcher seit dem Herbste des Jahres Zögling des Cadeten-Corps ist, hat sich als Schüler der obersten Classe der im Juli d. Js. abgehaltenen Absolutorialprüfung unterzogen und ist nach den Ergebnissen derselben für

befähigt zum Uebertritte an eine Hochschule erklärt worden.

(Folgt die Censur.)

Derselbe hat ein Betragen an den Tag gelegt. Sein Fleiß war
Im Einzelnen lassen sich seine Kenntnisse nach den bei dem Absolutorium und in der obersten Classe gegebenen Proben folgendermaßen bezeichnen:

In der Religion . . . .
„ deutschen Sprache . . . .
„ lateinischen Sprache . . . . . .
„ französischen Sprache . . . . .
„ englischen Sprache . . . . . .
„ Mathematik . . . .
„ Physik . . . .
„ Chemie und Mineralogie . . . .
„ Geschichte . . . .
Im Zeichnen . . . .

Im allgemeinen Fortgange aus den wissenschaftlichen Lehrgegenständen hat er sich unter Schülern den ten Platz erworben.

N. am August 187

Königliches Cadeten-Corps-Commando.

(L. S.) N. N. Commandeur.

N. N. Studien-Inspector.

Vorschriften

für

die Prüfungen im Cadeten-Corps.

A.

Allgemeine Prüfungs-Bestimmungen.

§ 1.

Prüfungs-Arten.

Die Prüfungen am Cadeten-Corps sind:

I. die Aufnahmsprüfung,

II. die Nachprüfungen,

III. die Absolutorialprüfung.

§ 2.

Prüfungs-Commissionen.

Zur Vornahme einer jeden Prüfung ist eine Commission bestimmt, bestehend aus

dem Studien-Inspector des Cadeten-Corps als Vorstand, den Lehrern am Cadeten-Corps für Religion, die sprachlichen Fächer, die Mathematik, die Realien, Naturwissenschaften und das geometrische Zeichnen als Mitgliedern, und einem Aufsichtsofficier des Cadeten-Corps als Protokollführer.

Jeder Prüfungs-Commission werden auch Aufsichts-Officiere zur disciplinären Ueberwachung der Examinanden beigegeben.

§ 3.

Leitung der Prüfung und Bezeichnung der Referenten rc.

Der Commissions-Vorstand leitet und überwacht das Prüfungsgeschäft nach den hier folgenden Normen, bezeichnet die Referenten und Correferenten für die einzelnen Prüfungs-

gegenstände, und bestimmt zwei Commissions Mitglieder zu Revisoren für die richtige Herstellung der Befähigungs-Tabellen.

Die Aufsichtsofficiere zur dienstlichen Ueberwachung der Examinanden und zum Führen des Protokolls werden vom Commandeur des Cadeten-Corps beordert.

§ 4.

Antragstellung und Stimmrecht.

Der Vorstand und die Mitglieder der Commission sind zur Antragstellung befugt und haben Stimmrecht.

§ 5.

Commissions-Beschlüsse.

Alle Beschlüsse der Commission sind nach Stimmenmehrheit zu fassen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 6.

Vorarbeiten zum Prüfungsgeschäfte.

Bei der Aufnahmsprüfung und den Nachprüfungen haben die Referenten aus den sie treffenden Prüfungsgegenständen die bezüglichen genetischen Skizzen, vorgeschriebenen Lehrbücher oder Lehrprogramme dem Commissionsvorstand vorzulegen.

§ 7.

Formelles im Prüfungsgange.

1) Bekanntgabe der Vorschriften und Reihenfolge der Gegenstände.

Am ersten Prüfungstage hat der Vorstand der Prüfungs-Commission und dem Protokollführer auf Grund der Dienstpflicht die Unverletzlichkeit des Prüfungs-Geheimnisses für das ganze Prüfungsgeschäft in Erinnerung zu bringen, sowie die allgemeinen und die einschlägigen besonderen Prüfungs-Bestimmungen bekannt zu geben.

Bei der Aufnahmsprüfung und den Nachprüfungen bestimmt sodann die Commission die Reihenfolge der Prüfungsgegenstände, welche auch den Examinanden bekannt zu geben ist.

2) Auswahl der Aufgaben.

Bei der Aufnahmsprüfung und den Nachprüfungen haben die betreffenden Referenten und Correferenten aus der genetischen Skizze, den vorgeschriebenen Lehrbüchern oder bezüglichen Lehrprogrammen drei Aufgaben für jede den Examinanden zu stellende Aufgabe auszuwählen und der Commission zur Genehmigung vorzulegen. Jedem Mitgliede steht frei, auch solche Aufgaben zu beantragen.

Die Aufgaben für die schriftliche Absolutorialprüfung werden durch die Oberstudien- und Examinations-Commission festgestellt und verschlossen dem Vorstande der Prüfungs-Commission zugesendet, welcher die Eröffnung unmittelbar vor der Bekanntgabe und in Gegenwart der Examinanden vorzunehmen hat.

3) Arbeits-Material.

Ob und welches Arbeitsmaterial an Hilfsbüchern ꝛc. den Examinanden zur Benützung abzugeben ist, bestimmt die Commission.

4) Vertheilung der Plätze.

Die Plätze der Examinanden werden täglich durch das Loos bestimmt und denselben angewiesen.

5) Dictiren der Aufgaben.

Die schriftlichen Aufgaben werden durch den betreffenden Referenten oder Correferenten dictirt und ist das Dictat durch einen der Examinanden laut nachlesen zu lassen.

Sollte ein Examinand irgend einen Zweifel oder Anstand haben, so darf derselbe unmittelbar nach dem Dictiren der Aufgabe um Aufklärung bitten, welche der Referent

— bei anerkannter Nothwendigkeit der Auskunft — sodann sämmtlichen Examinanden bekannt gibt.

6) Zeit zur Bearbeitung der Aufgaben.

Die Zeit zur Bearbeitung der Aufgaben wird bei der Aufnahmsprüfung und den Nachprüfungen nach Antrag der treffenden Referenten durch die Commission festgesetzt. Für die Absolutorialprüfung ist sie durch § 39 der Schulordnung bestimmt.

7) Prüfungs-Aufsicht.

Die anwesenden Commissionsmitglieder und die zur Aufsicht commandirten Officiere haben zu überwachen, daß bei den Bearbeitungen der Prüfungsaufgaben nicht unerlaubte Mittel benützt werden. Während der Bearbeitung der Aufgaben hat außer dem Protokollführer und dem Aufsicht haltenden Officier auch ein Mitglied der Prüfungs-Commission anwesend zu sein.

8) Vorverhandlungen.

Bei den täglichen Vorverhandlungen zur Aufnahmsprüfung und zu den Nachprüfungen haben der Vorstand, das Aufsicht haltende Mitglied und der Protokollführer der Commission, dann der Referent und Correferent des betreffenden Prüfungsgegenstandes anwesend zu sein.

9) Verhalten der Examinanden während der Prüfungen.

Am ersten Prüfungstage und vor Bekanntgabe der Aufgaben läßt der Commissionsvorstand den Examinanden nachstehende Bestimmungen durch den Protokollführer vorlesen:

a) Arbeits-Material.

Zur Prüfung darf ohne besondere Erlaubniß der Prüfungs-Commission kein Buch, kein Heft, keine aufgezeichneten Bemerkungen, überhaupt kein Arbeitsmaterial irgend welcher Art mitgebracht oder benützt werden.

Logarithmentafeln ꝛc. werden den Examinanden nach Bedarf abgegeben.

b) Gebrauch unerlaubter Hilfsmittel.

Jeder Gebrauch eines unerlaubten Hilfsmittels sowie jede Beihilfe zu einem solchen Gebrauche hat die Behandlung des betreffenden Examinanden nach § (14, 21 24) zur Folge.*)

c) Angewiesene Plätze.

Während des Dictirens und der Bearbeitung der Aufgaben darf kein Examinand den ihm angewiesenen Platz verlassen, noch mit Jemandem sprechen.

d) Form der Ausarbeitung.

Alle Aufgaben sind in der den Examinanden bekannt zu gebenden Form zu bearbeiten.

e) Zweifel oder Anstände.

Hat ein Examinand nach aufmerksamster Beurtheilung der zur Lösung dictirten Aufgaben Zweifel oder Anstände, so darf derselbe unmittelbar nach dem Dictiren der Aufgabe um Aufklärung bitten; die bezügliche Entscheidung wird dann für alle Examinanden hörbar eröffnet werden.

f) Nichtlösen einer Aufgabe.

Kann ein Examinand eine Aufgabe nicht lösen, so hat er dieses auf das die Frage enthaltende Blatt zu schreiben.

g) Einliefern der Arbeit.

Nach vollendeter Bearbeitung der Aufgaben überreicht diese der Examinand einem anwesenden Commissionsmitgliede, und tritt bis auf weitere Verfügung in das angewiesene Local ab.

10) Correctur und Noten-Ertheilung.

Sobald die Ausarbeitungen einer Aufgabe eingeliefert sind, erhält sie der betreffende Referent zur Correctur, welche nur im Sitzungs- oder Prüfungslocale vorzunehmen ist.

*) Hier ist dann der einschlägige § bekannt zu geben.

Der Referent bezeichnet bei der Correctur die Fehler, Auslassungen ꝛc., würdigt dann gewissenhaft, ohne unmittelbares Festhalten an der Fehlerzahl, jede Ausarbeitung nach ihrem wirklichen Werthe in Darstellung und Inhalt, und drückt diesen durch eine Zahl der hier nachfolgend bezeichneten Notenstufen aus.

Die Noten lauten:

10—9	sehr gut,	I.
8—7—6	gut,	II.
5—4—3	mittelmäßig,	III.
2—1	ungenügend,	IV.

Bei der Aufnahmsprüfung und den Nachprüfungen bildet die Note 5, erste Abstufung der Hauptnote III oder „mittelmäßig" die Grenze der normalen, die unerläßlichen Anforderungen befriedigenden Qualification, und hat deßhalb die Grundlage und den Ausgangspunkt der Beurtheilung zu bilden.

Stimmt der mitverantwortliche Correferent dem Referenten in der Arbeitswürdigung bei, so wird die vereinbarte Note in Ziffern und Worten auf die Ausarbeitung geschrieben und Beide, Referent und Correferent, haben durch Beisetzung ihrer Unterschriften die Richtigkeit der Beurtheilung zu bestätigen.

Können sich Referent und Correferent in ihren Ansichten über Abgabe der Note nicht vereinigen; so bestimmt der Vorstand einen Sachverständigen aus den Mitgliedern der Commission, welcher dann die Entscheidung trifft.

Im Falle die Correctur und Würdigung aller Ausarbeitungen einer Aufgabe während einer Sitzung nicht beendigt wird, sind die Arbeiten durch die Referenten dem anwesenden Commissions-Mitgliede zur Aufbewahrung bis zur nächsten Sitzung zu übergeben.

11) Eintrag und Revision der Befähigungs-Tabellen.

Die Referenten stellen die Special-Tabellen ihres Gegenstandes auf und werden diese von den im § 3 bezeichneten Commissions-Mitgliedern revidirt und mitunterzeichnet.

Die Haupt-Tabelle wird durch den Protokollführer aus den revidirten Special-Tabellen zusammengestellt, und ebenso wie diese durch die Revisoren durchgesehen und mitunterzeichnet.

§ 8.

Protokoll.

Ueber die Verhandlungen und den Verlauf jeder Prüfung ist ein Protokoll zu führen, welches Folgendes zu enthalten hat:

a) Die Zusammensetzung der Prüfungs-Commission, die Namen der Referenten und Correferenten, der Revisoren, und bei der Absolutorialprüfung auch den Namen des Delegirten der Oberstudien- und Examinations-Commission;

b) das Verzeichniß der Examinanden;

c) die Reihenfolge der Prüfungsgegenstände und die einzelnen Vorgänge bei deren Vornahme;

d) den Ausspruch der Commission über die Befähigung oder Nichtbefähigung der Examinanden auf Grund der für die verschiedenen Prüfungen gegebenen besonderen Bestimmungen.

Dem von allen Commissions-Mitgliedern unterzeichneten Protokolle werden die Ausarbeitungen und treffenden Tabellen beigelegt.

B.

Besondere Prüfungs-Bestimmungen.

I.

Aufnahms-Prüfung.

§ 9.

Zeitpunkt.

Die Prüfung der einberufenen Bewerber um Aufnahme in das Cadeten-Corps beginnt jährlich am 25. September, oder wenn derselbe ein Sonntag ist, am 26. September.

§ 10.

Prüfungs-Commission.

Die Zusammensetzung derselben ist die im § 2 vorgeschriebene. Ihre Beorderung erfolgt durch den Commandeur des Cadeten-Corps.

§ 11.

Art der Prüfung und Prüfung für höhere Classen.

Die Prüfung ist schriftlich und mündlich. Dieselbe findet nach den Lehrclassen statt, zu welchen die Bewerber einberufen sind; es bleibt jedoch dem Vorstande vorbehalten, einen Bewerber, wenn sich die Wahrscheinlichkeit herausstellt, daß derselbe die Kenntnisse der nächsthöheren Classe besitzt, eventuell auch für diese prüfen zu lassen.

Die mündliche Prüfung beginnt, wenn eine Anzahl Bewerber die Bearbeitung einer schriftlichen Prüfungsfrage beendet hat und abgetreten ist.

Die Bewerber werden hiezu einzeln in das Prüfungs-Local berufen, gemeinschaftlich durch die Referenten und Correferenten im Beisein eines Commissions-Mitgliedes geprüft, und die Noten sofort in die Special-Tabellen eingetragen.

§ 12.

Verspätetes Eintreffen von Bewerbern

Trifft ein Bewerber zu der für die Prüfung anberaumten Stunde nicht pünktlich, jedoch noch während der Bearbeitung der ersten Prüfungsfrage ein, so kann ihm dieselbe noch nachträglich aufgegeben werden; ist aber die Prüfung schon weiter vorgeschritten, so erhält er für die versäumten Aufgaben die nämlichen Noten angesetzt, als ob er diese Aufgabe nicht gelöst hätte, worüber jedoch im Protokoll das Entsprechende zu bemerken ist.

§ 13.

Prüfungs-Gegenstände.

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Lehrgegenstände:

I. Für die erste Classe:

1. Religion,
2. lateinische Sprache,
3. deutsche Sprache,
4. Arithmetik,
5. Geschichte,
6. Geographie, und zwar in der für das Lehrziel der drei unteren Classen einer Lateinschule (neuer Organisation) vorgeschriebenen Ausdehnung dieser Lehrgegenstände; außerdem noch
7. Probeschrift im Schönschreiben.

II. Für die zweite Classe:

1. Religion,
2. lateinische Sprache,
3. deutsche Sprache,
4. Arithmetik,
5. Geschichte,
6. Geographie, und zwar in der für das Lehrziel des I. Curses des Real-Gymnasiums oder der vier unteren

Classen der Lateinschule (neuer Organisation) vorgeschriebenen Ausdehnung; dann

7. französische Sprache und

8. Naturgeschichte, beide Gegenstände in der für das Lehrziel des ersten Real-Gymnasial-Curses vorgeschriebenen Ausdehnung; außerdem

9. Kalligraphie: Fertigkeit im Schönschreiben der deutschen und englischen Currentschrift.

III. Für die dritte Classe:

1. Religion,
2. lateinische Sprache,
3. deutsche Sprache,
4. niedere Mathematik,
5. Geschichte,
6. Geographie, und zwar diese Gegenstände in der für das Lehrziel des II. Curses des Real-Gymnasiums oder der fünf Classen der Lateinschule verlangten Ausdehnung; ferner
7. französische Sprache und
8. Naturgeschichte in der für das Lehrziel des zweiten Real-Gymnasial-Curses vorgeschriebenen Ausdehnung; außerdem
9. Kalligraphie: Fertigkeit im Schönschreiben der deutschen und englischen Currentschrift.

§ 14.

Verhalten der Examinanden. Gebrauch unerlaubter Hilfsmittel.

Die Verhaltungsregeln § 7. Ziffer 9 werden den Examinanden beim Beginne der Prüfung bekannt gegeben mit folgendem Zusatze:

„Wenn ein Examinand, sei es durch Benützung fremder Arbeit oder unerlaubter Hilfsmittel, oder der Beihilfe hiezu sich einer Unredlichkeit schuldig macht, so erhält er für die

betreffende Prüfungsaufgabe die letzte Note. Im Wiederholungsfalle ist derselbe von der Prüfung zurückzuweisen."

§ 15.

Prüfungs-Ergebnisse.

Der Rang der einzelnen Bewerber wird aus der Mittelzahl der Befähigungsnoten in der Religion, deutschen und lateinischen Sprache, Arithmetik (niedere Mathematik), Geschichte und Geographie, dann für die zweite und dritte Classe auch in der französischen Sprache und der Naturgeschichte bestimmt.

Auf Grund der Prüfungs-Ergebnisse, aus welchen außer dem positiven Wissen auch noch die geistige Bildungsfähigkeit der Geprüften zu erforschen und demnach mehr das Gesammt-Resultat als der Erfolg der Prüfung in den einzelnen Fächern festzuhalten, jedoch in letzterer Beziehung der deutschen Sprache ein besonderes Gewicht beizulegen ist, scheidet die Commission die Bewerber in zwei Abtheilungen und zwar

1. in Befähigte und
2. in Nichtbefähigte.

Als nichtbefähigt sind diejenigen Berwerber zu bezeichnen, welche dem Unterrichte ihrer Classen voraussichtlich nicht folgen können.

Die Befähigten werden für jede Classe besonders — von den Vorzüglichsten abwärts — nach dem erworbenen Range vorgetragen.

§ 16.

Vorlage der Prüfungs-Resultate.

Die berichtliche Vorlage der Ergebnisse der Aufnahms-Prüfung an die Inspection der Militär-Bildungs-Anstalten hat durch den Commandeur des Cadeten-Corps zu geschehen.

II.
Nachprüfung.

§ 17.
Zeitpunkt und Zweck.

Die Nachprüfung derjenigen Schüler, deren Befähigung oder Nichtbefähigung zum Vorrücken am Schlusse des Studien-Jahres noch zweifelhaft geblieben ist, beginnt in der Regel am 25. September gleichzeitig mit der Aufnahms-Prüfung.

Sie erstreckt sich über jene Fächer, in welchen die einzelnen Zöglinge keine genügenden Fortschritte gemacht haben, und hat den Nachweis zu liefern, ob das von den Betreffenden bei den Studien des verflossenen Jahres Versäumte so weit nachgeholt wurde, daß ein unbedingtes Vorrücken in die nächsthöhere Classe ermöglicht ist.

§ 18.
Prüfungs-Commission.

Die Zusammensetzung derselben ist die im § 2 vorgeschriebene. Ihre Beorderung erfolgt durch den Commandeur des Cadeten-Corps.

Die Geschäfte der Referenten und Correferenten haben jene Professoren und Lehrer zu übernehmen, welche den Unterricht in den Prüfungsgegenständen an die betreffenden Zöglinge ertheilt haben.

§ 19.
Art der Prüfung. Prüfungs-Gegenstände. Anzahl der Fragen.

Die Nachprüfung ist schriftlich. Bei allenfallsigen Bedenken kann jedoch zur Ergänzung der schriftlichen noch eine mündliche Prüfung vorgenommen werden. Diese ist dann durch die betreffenden Referenten in Anwesenheit eines Mitgliedes der Commission abzuhalten.

Beim Beginne jeder Sitzung bezeichnet der Vorstand die

Lehrgegenstände, aus welchen geprüft werden soll, und zwar mit Rücksicht darauf, daß die Prüfung der Zöglinge verschiedener Classen gleichzeitig stattfinden kann. Er legt zugleich der Commission die schriftlichen Arbeiten der Examinanden vom letzten Studienjahre vor.

Die Anzahl der Fragen in jedem Gegenstande bestimmen die jeweiligen beiden Referenten.

§ 20.

Prüfungs-Ergebnisse.

Auf Grund der Prüfungs-Ergebnisse (§ 7 Ziffer 10) wird die Befähigung oder Nichtbefähigung der nachgeprüften Zöglinge zum Vorrücken in die nächsthöhere Classe nach Stimmenmehrheit der Commission (welche identisch ist mit „Lehrerrath" im Sinne des § 34 der Schulordnung) ausgesprochen.

§ 21.

Gebrauch unerlaubter Hilfsmittel.

Wenn ein Examinand, sei es durch Benützung fremder Arbeit, oder unerlaubter Hilfsmittel, oder der Beihilfe hiezu, sich einer Unredlichkeit schuldig macht, so erhält er die Note „nicht befähigt zum Vorrücken in die nächsthöhere Classe."

Die Verhaltungsregeln § 7 Ziffer 9 sind den Nachzuprüfenden unter Einfügung dieser Bestimmung vorzulesen (cf. § 7 Ziffer 9, b).

III.

Absolutorial-Prüfung.

§ 22.

Prüfungszweck und Prüfungsgegenstände.

Die Absolutorial-Prüfung, welche den Nachweis liefern soll, daß die auszumusternde Classe im Allgemeinen, sowie jeder einzelne Schüler jenen Grad von wissenschaftlicher Bildung besitzt, welcher von den Absolventen eines Real-Gym-

nasiums gefordert wird, findet nach dem in den §§ 39 und 40 der Schulordnung für das Cadeten-Corps vorgetragenen Programme statt. *)

§ 23.

Mittheilungen an die Commission.

Im Laufe des Prüfungsgeschäftes wird der Commandeur des Cadeten-Corps der Prüfungs-Commission zur Einsicht mittheilen:

1. Die unter Leitung der betreffenden Lehrer gefertigten Arbeiten der Zöglinge
   a) im Freihandzeichnen,
   b) im geometrischen Zeichnen,
   c) im Militärzeichnen;
2. die Jahresfortgangs- und Betragens-Noten der Examinanden aus der fünften und sechsten Classe.

§ 24.

Verhalten der Examinanden. Gebrauch unerlaubter Hilfsmittel.

Während der festgesetzten Arbeitszeit darf ein Examinand das Prüfungslocal nur verlassen, wenn er hiezu die Erlaubniß eines Aufsichts-Organes erhalten und den bis dahin gefertigten Theil seiner Arbeit abgeliefert hat. Letztere ist von dem anwesenden Commissions-Mitgliede mit einer Vormerkung zu versehen und vom Verfasser zur Fortsetzung seiner Bearbeitung wieder abzuholen. Jede Entfernung ohne Erlaubniß zieht die auf Begehung von Unredlichkeiten gesetzten Folgen nach sich.

---

*) In formeller Hinsicht treten die Bestimmungen der neuen Schulordnung sofort in Kraft. In stofflicher Beziehung können sie erst im Jahre 1880, in welchem die unter der Wirkung des neuen Lehrprogrammes heranwachsende gegenwärtige I. Classe zur Absolutorialprüfung gelangt, Anwendung finden.

Bis dahin behalten die seitherigen bezüglichen Bestimmungen ihre Geltung.

Jeder Examinand hat nach Vollendung seiner Arbeit den Entwurf und die Reinschrift derselben, oder wenn er mit der Reinschrift nicht fertig geworden ist, jedenfalls den Entwurf einzureichen und das Arbeitszimmer zu verlassen.

Der Zeitpunkt der Ablieferung ist von einem Commissionsmitgliede auf der Arbeit vorzumerken.

Wenn ein Examinand sich einer Unredlichkeit schuldig macht, — mag dieselbe in Benützung fremder Arbeit oder im Gebrauche unerlaubter Hilfsmittel bestehen — so hat die Prüfungs-Commission darüber Beschluß zu fassen, ob derselbe nach Lage des einzelnen Falles entweder von der Prüfung ganz weggewiesen oder ihm für die treffende Arbeit das Prädicat „Ungenügend" in Ansatz gebracht werden soll. Auch ein erst nachträglich entdeckter Unterschleif wird in gleicher Weise geahndet.

Ueber diese Folgen einer Unredlichkeit sind die Absolventen vor dem Beginne der Prüfung unter eindringlicher Verwarnung mit dem Beifügen zu belehren, daß der betreffende Examinand in jedem solchen Falle des Vorschlages zur Anstellung als Portepée-Fähnrich verlustig gehen würde.

§ 25.

Absolutorial-Zeugnisse.

Dieselben werden nach dem in der Beilage III zur Schulordnung beigefügten Muster ausgefertigt.

Der Unterricht beschränkt sich auf Unterweisung in Darstellung der Situation mit Ausschluß der Unterweisung in Darstellung des Terrains, und umfaßt:

Bei der V. Classe:

Darstellung der topographischen Charaktere; Anfertigung kleiner Situationspläne in größeren Maßstäben nach Vorlagen; Uebungen in der Planschrift.

Bei der VI. Classe:

Unterweisung in Construction und Gebrauch von Maßstäben; Reduciren von Situationsplänen größeren Umfanges nach bestimmtem Reductionsverhältnisse; Croquir-Vorübungen mit Blei- und Buntstift unter Ausschluß der Darstellung des Terrains; Uebungen in der Planschrift.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Druck von C. R. Schurich (E. Mühlthaler) in München.

F. X. BEER
kgl. Hofbuchbinder
MÜNCHEN
Lederergasse 25

Schulordnung für das königlich bayerische Cadeten-Corps

München 1875

Bavar. 2425 ad
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11313513-5